



SCHUTZKONZEPT des TUSEM Essen e.V.

zur Prävention und Intervention
sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport



Fibelweg 7, 45149 Essen



+49 (0) 201 – 71 45 32



geschaefsstelle@tusem.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Grundprinzipien.....	4
1.2 Besonderheiten im TUSEM Essen e.V.	4
2. Definitionen – Gewalt im Sport	6
2.1 Sexualisierte Gewalt	7
2.2 Körperliche und emotionale Gewalt	7
3. Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport	8
3.1 Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport.....	8
3.2 Qualitätsbündnis und Qualitätssicherung	8
3.3 Analyse der Akteurinnen und Akteure	9
3.4 Zusammenfassung der Risikoanalysen	9
4. Präventionsmaßnahmen	10
4.1 Satzung und Vorbildfunktion	10
4.2 Ansprechpersonen	10
4.3 Auswahl und Schulung von Mitarbeitenden	11
4.4 Erweitertes Führungszeugnis	12
4.5 Entwicklung von Verhaltensregeln	12
4.6 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	13
4.7 Ehrenkodexe	13
4.8 Weitere Verhaltensrichtlinien.....	13
4.9 Konsequenzen bei Nichteinhaltung.....	14
4.10 Öffentlichkeitsarbeit	14
4.11 Netzwerkarbeit, Netzwerkpartner und Nachhaltigkeit	14
5. Krisenintervention und Beschwerdemanagement.....	15
5.1 Beschwerdemanagement.....	15
5.2 Kriseninterventionsteam	15
5.3 Grundlagen der Krisenintervention.....	15
5.4 Kriseninterventionsplan	16
5.5 Rehabilitation	18
5.6 Aufarbeitung.....	19
5.7 Beratungsstellen und Notrufnummern	19
6. Anhang	20

1. Einleitung

„Sport hat die Kraft, die Welt zu verändern. Es hat die Kraft zu inspirieren. Es hat die Kraft, Menschen auf eine Weise zu vereinen, wie es kaum etwas anderes tut. Es spricht Jugendliche in einer Sprache an, die sie verstehen. Sport kann Hoffnung schaffen, wo einst nur Verzweiflung war [...]. Es lacht allen Arten von Diskriminierung ins Gesicht.“

Um diese von Nelson Mandela angesprochene Kraft des Sports im TUSEM Essen e.V. entfalten zu können, ist es unabdingbar, dass sich alle Personen im Verein geachtet, gesehen, gehört, willkommen und geschützt, kurzum wohl fühlen. Durch in diesem Schutzkonzept skizzierte Maßnahmen soll diesem Anspruch Rechnung getragen werden.

Damit Kindern und Jugendlichen im TUSEM Essen e.V. Raum für eine gewaltfreie Sportausübung und die Basis zur persönlichen Entwicklung geboten wird, ist es elementar, ein Bewusstsein zu leben, das ihnen jederzeit die Möglichkeit bietet, Hilfe, Unterstützung und Verständnis zu finden, keiner sexualisierten oder interpersonellen Gewalt ausgesetzt zu sein und Chancen gewährt, zu partizipieren.

Die Ergebnisse des Breitensport-Forschungsprojekt „SicherImSport“¹ zeigen, dass Gewalterfahrungen im organisierten Sport eindeutig keine Einzelfälle sind (s. Abb. 1). Die Studie belegt somit, dass sexualisierte und interpersonelle Gewalt gesamtgesellschaftliche Probleme darstellen, die auch den Sport betreffen.

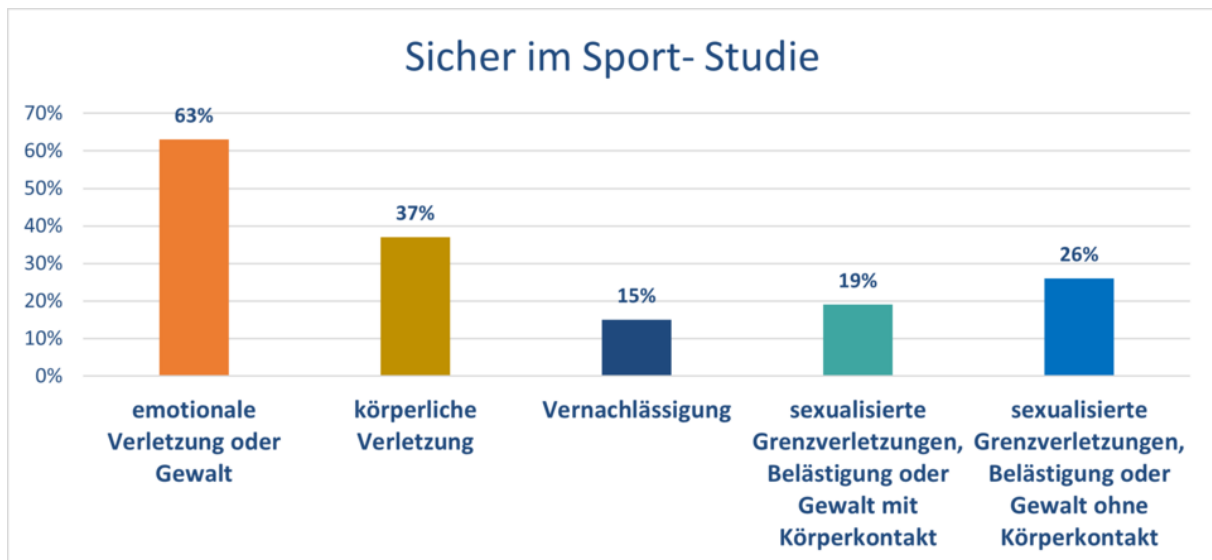


Abb. 1: Gewalterfahrungen im organisierten Sport (SicherImSport-Studie, 2021)²

Das vorliegende Handlungskonzept beschreibt die Ziele, Strukturen, Maßnahmen und Empfehlungen des TUSEM Essen e.V. zur Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Es zielt darauf ab, potenzielle Handlungsspielräume für Täterinnen und Täter zu verringern, Handlungssicherheit für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure zu bieten und sicherzustellen, dass Betroffene die notwendige Unterstützung erhalten.

¹ Bericht zum Forschungsprojekt SicherImSport.pdf (lsb.nrw)

² Anmerkung: Teilnehmenden haben mindestens einmal die genannte Erfahrung gemacht

1.1 Grundprinzipien

In unserem Verein streben wir danach, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, in der jedes Mitglied Verantwortung für einen grenzachtenden und respektvollen Umgang miteinander übernimmt sowie für den Schutz aller eintritt. Dies beinhaltet die Schulung aller Mitglieder in der Erkennung von Anzeichen von Missbrauch und Gewalt sowie in angemessenen Interventionsstrategien. Wir legen Wert darauf, dass sich jede Person – unabhängig vom Alter – bewusst ist, wie wichtig es ist, aufeinander achtzugeben und wie jede einzelne Person dazu beitragen kann, ein grenzwahrendes Sportumfeld zu schaffen. Respekt, Wertschätzung, Offenheit, Achtsamkeit, Transparenz und Mitbestimmung sind elementare Grundprinzipien im TUSEM Essen e.V..

In der Präsidiumssitzung am 31.01.2024 hat das Präsidium des TUSEM Essen e.V. einstimmig beschlossen, Prävention und Intervention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport als festen Bestandteil unserer Vereinsarbeit zu etablieren. Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 07.05.2026 wurde ein entsprechender Passus in die Vereinssatzung aufgenommen und der Weg für die Einführung des entsprechenden Schutzkonzeptes geebnet. Der Vereinsjugendtag hat sich am selben Tag ausdrücklich zum Schutz vor Gewalt als zentralen Bestandteil der Jugendarbeit im TUSEM Essen e.V. bekannt und unterstützt dieses Schutzkonzept, welches durch das Vereinspräsidium und dem Beirat des Vereins gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Mai 2026 verbindlich eingeführt wurde, ausdrücklich.

Alle Mitglieder verpflichten sich, das Thema Schutz bzgl. aller Formen von Gewalt in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Wir sind uns dabei ausdrücklich dem Wandel der Zeit bewusst. Es geht nicht primär darum, mit erhobenem Finger auf die Vergangenheit zu zeigen, sondern – natürlich auch unter Aufarbeitung dieser – die Zukunft so zu gestalten, dass Maßnahmen etabliert werden, die die Wertschätzung, Fürsorge, Achtsamkeit und Partizipation stärken, um eine starke Grundlage für die nächsten 100 Jahre des TUSEM zu bilden.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW und die Resolution des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) zum Zukunftsplan „Safe Sport“ bilden dabei eine wichtige Grundlage. Gerade der Schutz von besonders schutzbedürftigen Menschen wie Kindern und Jugendlichen muss im Mittelpunkt stehen, doch gehen wir einen Schritt weiter, indem wir unser Augenmerk auf alle Mitglieder unseres Vereins richten. Unsere Schutzkonzepte sind so gestaltet, dass sie nicht nur den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, sondern auch eine Atmosphäre der Offenheit, des Hinsehens, des Respekts und der gegenseitigen Fürsorge fördern.

Wir unterstützen aktiv die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie dieses Schutzkonzept aufzeigt, sind uns dabei aber bewusst, dass es sich um einen langangelegten Prozess handelt, der im Vereinsalltag gelebt werden muss. Daher ist dieses Schutzkonzept auch jederzeit als dynamisch und lebendig zu verstehen, es wird fortlaufend evaluiert, ergänzt und angepasst.

1.2 Besonderheiten im TUSEM Essen e.V.

Der TUSEM Essen e.V. ist ein Mehrspartenverein. Das Präsidium koordiniert die abteilungsübergreifenden Bereiche im Verein, für die Arbeit in den Abteilungen ist stets der Abteilungsvorstand verantwortlich (vgl. Vereinssatzung).

Die rechtliche Vertretungsberechtigung des TUSEM Essen e.V. obliegt nach §26 BGB dem Präsidenten, der Stellvertretung und dem Schatzmeister.

Dem Vereinsjugendausschuss kommt im Kontext dieses Schutzkonzeptes aber eine besondere Rolle zu: Gemäß Beschlüssen koordiniert der Vereinsjugendausschuss über die Person des Vereinsjugendleiters die Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im TUSEM Essen e.V.. Er koordiniert in diesem Kontext das Kriseninterventionsteam.

Diesem Team obliegt es, neben dem Vorstand nach §26 BGB, auch im Kontext des Schutzes vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt in die Entscheidungen innerhalb der Abteilungen einzugreifen.

Verabschiedete Verhaltensrichtlinien und Kodexe sind für alle Abteilungen bindend. Den einzelnen Abteilungen wird, sofern möglich, stets die Kompetenz eingeräumt, Richtlinien und Kodexe um abteilungsspezifische Regelungen zu ergänzen. Diese sind dem Kriseninterventionsteam mitzuteilen.

Verabschiedungen und Änderungen obliegen dem Präsidium unter Bestätigung durch den Beirat des Vereins.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes befinden sich so zahlreiche Ordnungen, Richtlinien und Kodexe, die den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Abteilungen und an den zahlreichen Sportstätten Rechnung tragen.

2. Definitionen – Gewalt im Sport

Gewalt kann auf verschiedenen Ebenen geschehen, wie die nachfolgende Abbildung (Abb. 2) aufzeigt:

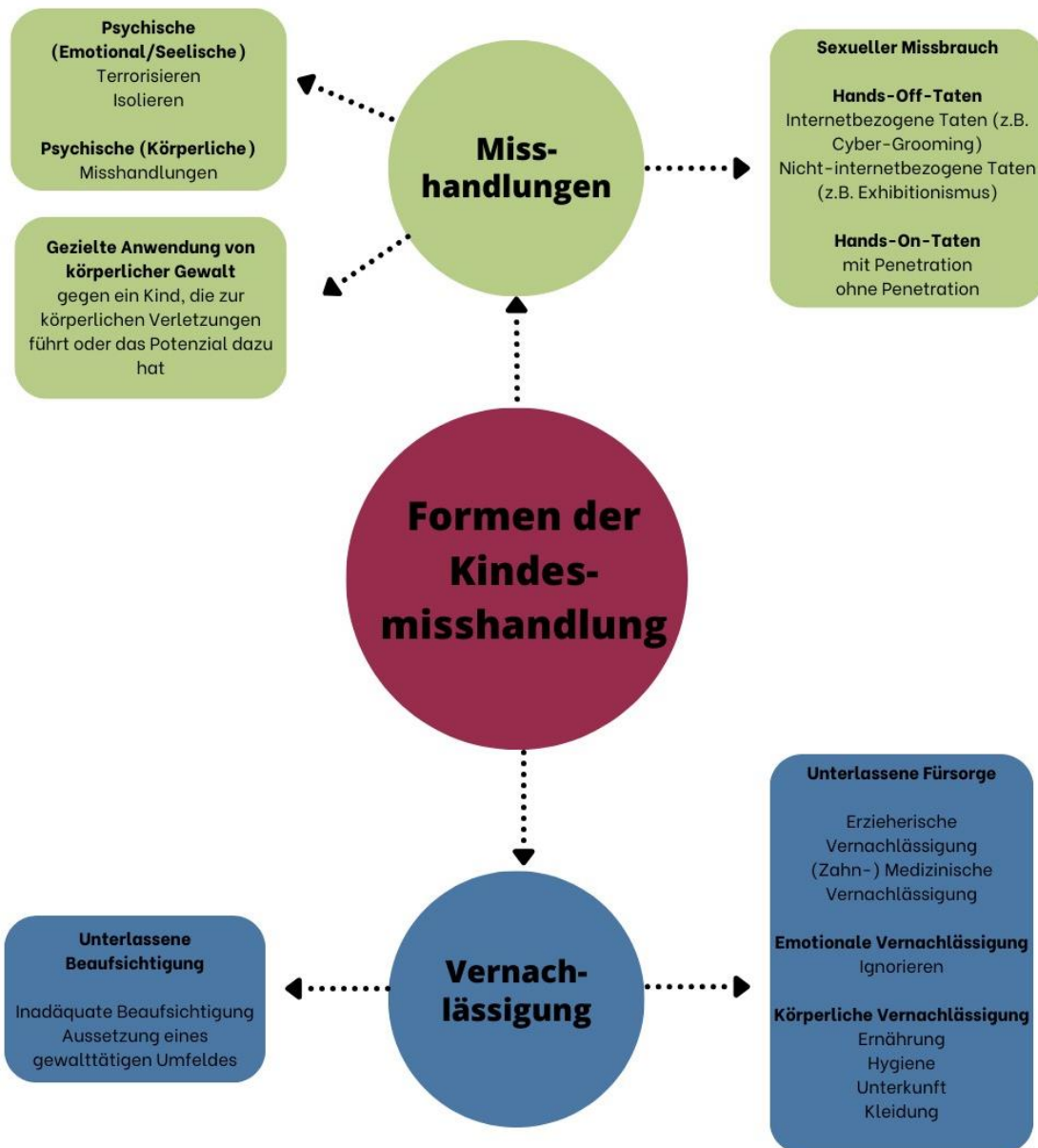


Abb. 2: Verschieden Formen der Kindesmisshandlung nach Leeb et al. 2008 (Darstellung durch den KSB EN nach Maier, 2020, S. 3)

Diese Abbildung bietet zusätzlich eine Definition des Begriffs der Vernachlässigung. Es ist wichtig zu beachten, dass Gewalt nicht ausschließlich von Erwachsenen ausgeht, sondern auch zwischen Kindern und Jugendlichen selbst vorkommt. Diese Form wird als Peergewalt bezeichnet.

Aufgrund der festen Verbindung von sexualisierter Gewalt mit anderen Formen wie emotionaler und physischer Gewalt, werden im Weiteren alle drei Formen unter dem Oberbegriff „interpersonelle Gewalt“ zusammengefasst. Der TUSEM Essen e.V. hat sich darauf geeinigt, die folgenden Definitionen zu verwenden, um ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Gewaltformen zu etablieren und festzuhalten.

2.1 Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt“ ist der Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei werden sowohl Handlungen mit Körperkontakt als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten miteinbezogen. Grenzverletzungen sind einmalige bzw. gelegentliche unbeabsichtigte Handlungen, dessen Unangemessenheit vom subjektiven Empfinden des Betroffenen abhängig ist.

Zu sexualisierter Gewalt zählen:

- verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. das Zeigen pornografischer Inhalte, sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen)
- „Sexuelle Grenzverletzungen“ z.B. sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen
- „Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt“ z.B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex, sowie Sex mit Penetration (gegen den Willen der Betroffenen)

2.2 Körperliche und emotionale Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Arten von Gewalt, die zu körperlichen Beeinträchtigungen führen oder das Potenzial dazu haben. Im Sport kann dies beispielsweise durch das Festhalten und gewaltsame Drücken in Dehnpositionen oder durch den Zwang zur Teilnahme an Wettkämpfen trotz Krankheit zum Ausdruck kommen

Emotionale Gewalt bezieht sich auf Handlungen, die darauf abzielen, eine Person zu erniedrigen, zu bedrohen oder zu verspotten. Ihr Ziel ist es, die Selbstsicherheit und das Selbstbild einer Person anzugreifen, um Macht und Kontrolle auszuüben. Hierzu zählen beispielsweise Gewaltandrohungen und Beleidigungen.

3. Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport

3.1 Ziele der Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport

Der TUSEM Essen e.V. hat sich klare Ziele gesetzt, um sich gegen jede Form von Gewalt zu positionieren, dieser vorzubeugen und ggf. entsprechend zu intervenieren. Die Maßnahmen umfassen daher sowohl präventive Strategien zur aktiven Vorbeugung sowie Unterbindung von Gewalt. Konkret heißt dies:

- Wir gehen respektvoll und achtsam mit den Grenzen anderer Personen um.
- Wir können Fehler im Team offen ansprechen.
- Wir arbeiten Fehler und Irrtümer auf und übergehen sie nicht einfach.
- Die Perspektive, Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen finden in unserem Verein umfassende Beachtung.
- Kinder und Jugendliche werden ausführlich über ihre sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden, Übungsleitenden sowie ehrenamtlich Tätigen informiert.
- Die Mitarbeitenden, Übungsleitenden sowie ehrenamtlich Tätigen sind umfassend über Strukturen, Regeln und Abläufe informiert.
- Wir haben einen regelmäßigen, institutionalisierten Austausch innerhalb unseres Vereins.
- Wir lassen Mitarbeitende, Übungsleitende sowie ehrenamtlich Tätige nicht mit ihren alltäglichen Schwierigkeiten und Gefühlen alleine.
- Jede Frage, Skepsis oder Irritation wird bei uns ernst genommen und diskutiert.
- In unserem Verein ist es eine Selbstverständlichkeit, Beschwerdemöglichkeiten bei Bedarf zu nutzen.
- Wir gehen mit allen Anliegen vertrauensvoll um und behandeln diese mit höchster Diskretion, um die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu schützen.

3.2 Qualitätsbündnis und Qualitätssicherung

Das „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ als gemeinsame Initiative des LSB NRW und des Sportministeriums NRW hat sich zum Ziel gesetzt, sexualisierte und zwischenmenschliche Gewalt im Sport wirksam zu verhindern und aktiv dagegen vorzugehen.

Der TUSEM Essen e.V. unterstützt ausdrücklich das Hauptaugenmerk, der Entwicklung klarer Kriterien und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im organisierten Sport. So streben wir an, dass alle Vereinsmitglieder es als ihre Verantwortung ansehen, den Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter und zwischenmenschlicher Gewalt dauerhaft zu gewährleisten. Zudem beziehen die Beratung und Präventionsarbeit von Anfang an die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein. Dies wird u.a. im TUSEM Essen e.V. dadurch gewährleistet, dass der Vereinsjugendausschuss die Federführung in Händen hält.

Wir stellen sicher, dass wir alle Vorstandsmitglieder und Übungsleitende regelmäßig zum Thema Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Die ausgebildeten Ansprechpersonen tauschen sich bei Bedarf aus. Aufgabe ist es, die Verhaltensrichtlinien mit Hilfe wiederkehrender Risikoanalysen weiterzuentwickeln und die Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinien zu evaluieren.

3.3 Analyse der Akteurinnen und Akteure

Dieses Konzept bildet die Grundlage für das gemeinsame Handeln von Mitarbeitenden, Übungsleitenden, ehrenamtlich Tätigen, Sportlerinnen und Sportler sowie Erziehungsberechtigten, die u.a. im Präsidium, Abteilungsvorständen oder Jugendvorständen, der Geschäftsstelle, im Sport- und Gesundheitszentrum, im Trainings- und Spielbetrieb oder bei Veranstaltungen, Aktionen und Projekten aktiv sind.

Bei der Frage nach dem potentiellen Opfer und dem potentiellen Täter ist es uns wichtig, alle Personengruppen in den Blick zu nehmen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund von gewalttätigen Übergriffen von Kindern und Jugendlichen untereinander sowie der sexualisierten und interpersonellen Gewalt im digitalen Raum.

Auch sind wir uns bewusst, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in anderen Bereichen ihres alltäglichen Lebens, sei es in der Familie, in der Schule oder in der Freizeit, mit Formen sexualisierter und interpersoneller Gewalt konfrontiert werden und diese Last mit in den Verein tragen, so dass sie auch hier Angebote der Unterstützung benötigen und diese auch erhalten.

3.4 Zusammenfassung der Risikoanalysen

Sowohl der TUSEM Essen e.V. als auch die einzelnen Abteilungen, unterstützt durch die Ansprechpersonen im Verein und das Kriseninterventionsteam, haben Risikoanalysen durchgeführt, werden diese kontinuierlich evaluieren und sich daraus ergebende Anpassungen vornehmen.

Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Personalauswahl und die Personalentwicklung, die Strukturen, die Zielgruppen, die Erziehungsberechtigten, die Kommunikation und den Umgang von Mitarbeitenden, Übungsleitenden und ehrenamtlich Tätigen untereinander sowie mit der Zielgruppe, der Nutzung Sozialer Medien und Handys, die Analyse der Sportstätten, Fahrten und Projekten sowie den abteilungsspezifischen Risikofaktoren gelegt.

Mit den Erkenntnissen und dem Wissen aus den Analysen haben wir zielgerichtete Schutzmaßnahmen, Vereinbarungen und Regeln erarbeitet. Wesentliche Grundlage ist stets die Beteiligung möglichst vieler Akteurinnen und Akteure, um alle Risikobereiche zu erfassen, aber auch, um mögliche Handlungsunsicherheiten zu berücksichtigen. Wir haben damit eine breite Auseinandersetzung angestoßen, die einen gemeinsamen Konsens ermöglicht und so die Verantwortungsübernahme aller fördert.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Satzung und Vorbildfunktion

„Auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2026 wurde die Vereinssatzung in der Präambel um folgende Formulierung ergänzt:

„Der TUSEM Essen e.V. verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt das Präsidium ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.“

Der TUSEM Essen e.V. positioniert sich durch die Ergänzung der Vereinssatzung und der präventiven Arbeit aktiv gegen Gewalt jeglicher Art und stehen für vertrauensvollen und angstfreien Sport.

Alle ehrenamtlich gewählten Personen, egal ob im Präsidium oder in den Abteilungen, verstehen sich aufgrund ihrer Ämter als Vorbilder hinsichtlich der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen. Daher ist es selbstverständlich, dass Schulungen, Fortbildungen, das Vorzeigen von Unterlagen etc. nicht nur den Übungsleitenden obliegt, sondern sich alle gewählten ehrenamtlich Tätigen ebenso hierzu verpflichten.

Gemäß der Vereinssatzung entscheiden Präsidium bzw. Beirat über einen Ausschluss aus dem TUSEM Essen e.V.. Bei direkten Verstößen gegen den Satzungspassus wird ein Ausschluss veranlasst. Wir lassen uns bei diesem Vorgehen vom Landessportbund NRW, einer externen Fachberatungsstelle oder juristischen Personen beraten.

4.2 Ansprechpersonen

Die gesamte Koordination bezüglich des Schutzes vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt obliegt qua Amt dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.

Diesem obliegt es, sicherzustellen, dass jederzeit genügend Ansprechpersonen im Verein ausgebildet und bekannt sind (vgl. Anhang A1). Diese Ansprechpersonen sind durch den Beirat des Vereins in ihrer Arbeit zu legitimieren (vgl. 5.2).

Grundsätzlich kann die E-Mailadresse schutzkonzept@tusem.de genutzt werden.

Daneben gibt es eine Arbeitsgruppe Schutzkonzept, deren Aufgaben nachfolgend dargelegt werden und deren Mitglieder durch den Vereinsjugendausschuss bei Bestätigung durch das Präsidium des Vereins berufen werden. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses leitet die Treffen dieser Arbeitsgruppe, stellt den Informationsfluss innerhalb der Gruppe der

Ansprechpersonen sicher und zieht bei Bedarf das Präsidium bzw. den Vorstand nach §26 BGB hinzu.

Die Aufgaben der Arbeitsgruppe Schutzkonzept sind im Einzelnen:

- Organisation regelmäßiger Schulungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt.
- Organisation von Präventionsmaßnahmen.
- Enttabuisierung des Themas interpersonelle Gewalt und einzelne Fallbeispiele sowie Besprechung von Präventionsmaßnahmen mit den Mitarbeitenden, Übungsleitenden und ehrenamtlich Tätigen.
- Überprüfung und Besprechung der Strukturen und Abläufe im TUSEM Essen e.V. (im Rahmen einer fortlaufenden Risikoanalyse).
- Aufnahme und Thematisierung von Fehlverhalten und Weitergabe von Anregungen zu weiteren Präventionsmaßnahmen.
- Evaluation (fortlaufend) des Schutzkonzeptes und Einbringung von möglichen Änderungen.
- Kontaktaufnahme zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
- Information (regelmäßig) des Präsidiums und des Beirats über die Umsetzung der Maßnahmen.
- Weitergabe von Vorfällen sexualisierter oder interpersoneller Gewalt im Verein an das Kriseninterventionsteam, wenn sie von solchen Kenntnis erlangen.

Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen (sexualisierter Gewalt) ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachberatungsstellen informiert und involviert, da deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täterinnen und Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Vorfällen sind die Ansprechpersonen der erste Kontakt für:

- Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige im TUSEM Essen e.V.
- Übungsleitende
- Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Erziehungsberechtigte

4.3 Auswahl und Schulung von Mitarbeitenden

Innerhalb des gesamten TUSEM Essen e.V., egal ob im Gesamtverein oder einzelnen Abteilungen, wird mit potenziellen Mitarbeitenden, Übungsleitungen sowie potenziellen Helferinnen und Helfern grundsätzlich im Vorfeld ihrer Tätigkeit ein Informationsgespräch geführt. Darin einbezogen sind der Ehrenkodex und die damit verbundene Verpflichtungserklärung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. So können grundsätzliche Einstellungen und mögliche Gefährdungsmerkmale frühzeitig abgeklärt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Verein ein Thema ist – ein Signal, das bereits im Vorfeld abschreckend wirken kann. Ebenso wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als zwingende Bedingung vor Aufnahme der Tätigkeit im TUSEM Essen e.V. mitgeteilt und die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Gewalt im Sport“ (z.B. kostenlose „Kurz und Gut Schulung“ des LSB NRW oder vergleichbare Angebote) festgelegt, sofern nicht

direkt ein Nachweis über eine solche Fortbildung innerhalb der letzten 2 Jahre erbracht werden kann.

Ferner muss der vom TUSEM Essen e.V. bereitgestellte Übungsleitervertrag (unabhängig der Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder nicht) verwendet werden.

Diese Gespräche werden grundsätzlich im Sechsaugenprinzip geführt und es wird eine Gesprächsnotiz angefertigt. Dem Präsidium steht es frei, Einsicht in diese Gesprächsnotizen zu nehmen.

Folgende Dokumente müssen in der Geschäftsstelle hinterlegt werden:

- Unterschriebener Übungsleitervertrag
- Erweitertes Führungszeugnis
- Unterschriebener Ehrenkodex
- Nachweis über die Teilnahme an eine Fortbildung zum Thema „Gewalt im Sport“ (spätestens nach 6 Monaten)

Ferner werden die Übungsleitungen, Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen zum Thema „Gewalt im Sport“ regelmäßig geschult (vgl. Übersicht: Zeiträume Unterlagen und Schulungen).

4.4 Erweitertes Führungszeugnis

Im TUSEM Essen e.V. ist es verpflichtend, dass alle Mitarbeitende, Übungsleitende und ehrenamtlich tätige Personen in regelmäßigen Abständen (vgl. nachfolgende Übersicht bzgl. der Zeiträume) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wir unterstützen unsere Teammitglieder aktiv bei der Beantragung und stellen sicher, dass der Prozess klar und transparent ist.

Das in der Geschäftsstelle zu hinterlegende Original darf nicht älter als drei Monate sein und wird durch die Beauftragten des Vereins datenschutzkonform und vertraulich (vgl. Anhang A6 und A7) gesichtet. Die Einsichtnahme wird entsprechend dokumentiert (vgl. Anhang A5).

In Ausnahmefällen (v.a. aus zeitlichen Gründen) bzw. bei bestimmten Personengruppen (vgl. nachfolgende Übersicht) kann eine persönliche Erklärung zum Nichtvorliegen einer Straftat (vgl. Anhang A8) eingeholt werden.

Sollte keine Beanstandung vorliegen, erfolgt keine weitere Handlung.

Sollte eine Beanstandung vorliegen, so werden entsprechenden Maßnahmen (vgl. Anhang A7) eingeleitet und durchgeführt.

4.5 Entwicklung von Verhaltensregeln

Alle Verhaltensregeln, Leitlinien und Ehrenkodexe werden stets, koordiniert durch die Arbeitsgruppe Schutzkonzept, in Abstimmung mit den einzelnen Abteilungen durch verschiedenste Akteurinnen und Akteure gemeinsam entwickelt. Gerade die Einbindung von Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten sowie Übungsleitenden in die Entwicklung dieser Regelungen ermöglicht einerseits, verschiedenste Perspektiven zu berücksichtigen und steigert andererseits die Akzeptanz der Regelungen. Ferner stellt die Einbindung der Kinder und Jugendlichen als zentrale Zielgruppe des Schutzkonzeptes auch einen wesentlichen Bestandteil der Partizipation dar.

Alle Verhaltensregelungen werden fortlaufend evaluiert und ggf. durch die Arbeitsgruppe Schutzkonzept angepasst, um anschließend bei Bestätigung durch den Beirat durch das Präsidium beschlossen zu werden.

4.6 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Schutzmaßnahmen stärkt nicht nur ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen, sondern stellt auch die Berücksichtigung ihrer Sichtweisen und Bedürfnisse sicher und kann zudem als ein wichtiger Schutzfaktor angesehen werden.

Aus diesem Grund werden nachhaltige Strukturen im TUSEM Essen e.V. etabliert, um die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen noch stärker zu berücksichtigen (vgl. Anhang A10 – Partizipationskonzept).

4.7 Ehrenkodexe

Der Ehrenkodex im Sport stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung dar und ist ein zentrales Instrument zur Prävention und Intervention bei Grenzverletzungen und Gewalt. Er beinhaltet klare Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der TUSEM Essen e.V. stellt sicher, dass alle Mitarbeitende klare Anweisungen zum Umgang mit interpersoneller Gewalt erhalten und fordert von ihnen, den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Je nach Akteurin bzw. Akteur wird der entsprechende Ehrenkodex (für Vorstände, für Übungsleitende, für Sportlerinnen und Sportler, für Erziehungsberechtigte) unterzeichnet (vgl. Anhang – Teil B).

4.8 Weitere Verhaltensrichtlinien

Neben den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien (vgl. Anhang C1), die als fester Bestandteil des Ehrenkodexes von allen Akteurinnen und Akteuren unterschrieben werden, gelten im TUSEM Essen e.V. weitere spezifische Regelungen. Diese tragen einerseits unserer Struktur als Mehrspartenverein Rechnung und sind andererseits das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses, in dem Kinder und Jugendliche die Schwerpunkte selbst mitentwickelt haben. Diese ergänzenden Richtlinien regeln besondere Aspekte wie das Verhalten in Umkleidekabinen, die genutzte Sprache, Social Media, Mannschaftsfahrten sowie die Kommunikation zwischen Übungsleitenden und Aktiven (vgl. Anhänge Teil C, D und E).“

Grundsätzlicher Anspruch ist in Bezug auf die Gewaltprävention, dass für jeden die Choice-, Voice- und Exit-Option möglich sein sollte:

Choice: Jeder sollte die Wahl haben, ob er sich in der aktuellen Situation befinden möchte.

Voice: Jeder sollte immer die Möglichkeit haben, sich zu Rechtsverletzungen zu äußern. Diese sollten ernstgenommen und beachtet werden.

Exit: Jeder sollte die Möglichkeit haben, aus einer Situation aussteigen zu können.

4.9 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Bei Nichtbeachtung der Regelungen im Ehrenkodex, Eintragungen oder Nichtvorlage des Führungszeugnisses sowie bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln und des Fernbleibens der Sensibilisierungsschulgen kann es nach einem ersten Gespräch mit der Person zu folgenden Konsequenzen kommen:

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptberufliche und Honorarkräfte:

Abmahnung / Verhaltensbedingte Kündigung / Verdachtskündigungen / Fristlose Kündigung / Ordentliche Kündigung / Lizenzentzug

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen:

Entbindung aus Verantwortung/ Abberufung / Lizenzentzug

Möglichkeiten bei Mitgliedern:

Ausschluss aus dem Sportbetrieb / Ausschluss aus dem Verein

4.10 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Mitglieder und auch Menschen, die nicht Mitglied im TUSEM Essen e.V. sind, über unsere Arbeit zum Thema Schutz vor Gewalt Bescheid wissen. Deshalb informieren wir offen, transparent und proaktiv über dieses Thema und unsere Maßnahmen.

Alle Personen innerhalb des TUSEM Essen e.V. und auch externe Kooperationspartnerinnen und -partner werden über dieses Konzept informiert. Im Rahmen von Präsidiums- sowie Beiratssitzungen wird regelmäßig über die Entwicklungen berichtet, so dass es über die Abteilungsvorstände in die einzelnen Abteilungen getragen werden kann. Alle Akteurinnen und Akteure werden so über Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

Zudem steht dieses Schutzkonzept zzgl. der Anhänge den Mitgliedern über die Homepage bzw. die Vereinsverwaltungssoftware Kurabu zum Abruf zur Verfügung und es werden Ansprechpersonen sowie Fachberatungsstellen veröffentlicht, sodass Hilfesuchende schnellstmöglich Informationen und Unterstützung bekommen können

4.11 Netzwerkarbeit, Netzwerkpartner und Nachhaltigkeit

Ein wirksames Mittel zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfenetzes sowohl für die Information und Sensibilisierung oder die Entwicklung eines Präventionskonzeptes als auch für die Intervention. Der TUSEM Essen e.V. arbeitet daher mit verschiedenen Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet zusammen. Dies betrifft in erster Linie neben Beratungsstellen und dem Jugendamt (vgl. auch Kapitel 5.7 Beratungsstellen) v.a. den ESPO, den LSB NRW und dem (zeitlich befristeten) von der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung gemeinsam mit dem ESPO initiierten Netzwerk „Essener Initiative gegen sexualisierte Gewalt im Kinder- und Jugendsport“.

5. Krisenintervention und Beschwerdemanagement

5.1 Beschwerdemanagement

Der TUSEM Essen e.V. wertet alle Beschwerden grundsätzlich als konstruktive Kritik, die auf einen Missetand hinweisen, der verbessert werden sollte.

Beschwerden und Verbesserungsvorschläge können jederzeit an folgende Mail gerichtet werden: schutzkonzept@tusem.de oder geschaeftsstelle@tusem.de

5.2 Kriseninterventionsteam

Das Kriseninterventionsteam wird durch den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses koordiniert. Es besteht aus diesem sowie mehreren ausgebildeten Personen (vgl. Anhang A1), die durch den Beirat des TUSEM Essen e.V. bestätigt werden müssen, zzgl. ggf. dem Vorstand nach §26 BGB.

Das Kriseninterventionsteam organisiert und koordiniert ein erstes Krisenmanagement. Dazu gehört:

- Einberufung des Kriseninterventionsteams durch den Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- Herbeiführung einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Ggf. Hinzuziehung des Präsidiums bzw. Vorstands nach §26 BGB
- Dokumentation der Anfrage und des entsprechenden Vorgehens
- Ggf. Information der Verantwortlichen (z.B. Abteilungsvorstände)
- Ggf. Einbeziehung einer Fachberatungsstelle, um deren Expertise zu nutzen und Unterstützung für das weitere Vorgehen zu erhalten, den Verdacht abzuklären und gegebenenfalls professionelle Hilfe für den/die Anfragenden selbst zu vermitteln.
- Grenzverletzungen und interpersonelle Gewalt innerhalb der Organisation gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand und in Absprache mit den Fachberatungsstellen und der/dem Betroffenen zur Anzeige bringen.

5.3 Grundlagen der Krisenintervention

Das Kriseninterventionsteam behandelt alle Vorkommnisse stets vertraulich und in Ruhe. Es schätzt die Situation ein und zieht ggf. eine Fachberatungsstelle hinzu. Je nach Situation ist, nach Ermessen des Vereinsjugendleiters, auch unverzüglich der Vorstand nach §26 BGB hinzuziehen. Grundsätzlich wird jeder Fall transparent dokumentiert, die Unterlagen verwahrt der Vereinsjugendleiter und wahrt dabei den Datenschutz.

Alle Situationen werden von mindestens zwei, im Regelfall von drei Personen des Kriseninterventionsteams besprochen – sollte der Vereinsjugendleiter Teil des Teams sein, so koordiniert er die Schritte, ansonsten überträgt er diese Funktion an eine andere Ansprechperson.

An erster Stelle steht, dass Betroffene geschützt werden. Hierzu kommuniziert das Kriseninterventionsteam klar mit den Betroffenen und bespricht mit ihnen regelmäßig die nächsten Schritte. Die Vertraulichkeit steht stets an erster Stelle. Das bedeutet, dass keine Namen nach außen

getragen und nichts öffentlich bekannt gemacht wird, bis ein Fall abgeschlossen und Rücksprache mit Betroffenen, Hinweisgebenden und externer Fachberatungsstelle gehalten wurde. Mögliche Aussagen gegenüber der Presse obliegen einzig dem Vorstand nach §26 BGB.

Dem Vereinsjugendleiter kommt das Recht zu, nach Rücksprache mit dem Kriseninterventionsteam, im Kontext des Schutzes von Betroffenen, Sofortmaßnahmen zu verhängen, wie z.B. dem zeitlich begrenzten Ausschluss von Mitgliedern von der Sportausübung oder dem Verhängen eines Betretungsverbot es der vom TUSEM Essen e.V. genutzten Sportanlagen. Die jeweils hiervon betroffene Abteilung ist unverzüglich nach einem solchen Beschluss hiervon in Form des Abteilungsvorsitz und ggf. Jugendvorsitz zu unterrichten.

Generell gilt bzgl. einer Krisenintervention:

- Zuhören und Glauben schenken, wenn man angesprochen wird
- Fakten klären ohne zu ermitteln
- Eigene Gefühle klären und Grenzen erkennen
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Betroffenen hinweg treffen
- Nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann
- Keine Information an beschuldigte Person
- Dokumentation des Vorfalls
- Interne Vorgehen gemäß Kriseninterventionsplan einhalten

Maßnahmen und Konsequenzen für Beteiligte, die im Rahmen der Krisenintervention entschieden werden müssen, werden stets in Absprache mit der jeweiligen Abteilung getroffen. Es gilt hierbei grundsätzlich:

- Sollte ein Vereinsausschluss gefordert werden, so obliegt die Entscheidung satzungsmäßig dem Präsidium bzw. Beirat. In diesem Fall sind unverzüglich die vertretungsberechtigten Personen nach §26 BGB hinzuziehen.
- Die Entscheidung, keine weiteren persönlichen Konsequenzen auszusprechen, obliegt zwar dem Kriseninterventionsteam, sollte aber zwingend in Abstimmung mit der Abteilung und ggf. unter Hinzuziehung der vertretungsberechtigten Personen nach §26 BGB bei Uneinigkeit erfolgen.
- In allen anderen Fällen gibt das Kriseninterventionsteam einen Korridor vor, in dem die zuständigen Personen der Abteilung die Konsequenzen und Maßnahmen festlegen. Diese Mindest- und Maximalkonsequenzen sind allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

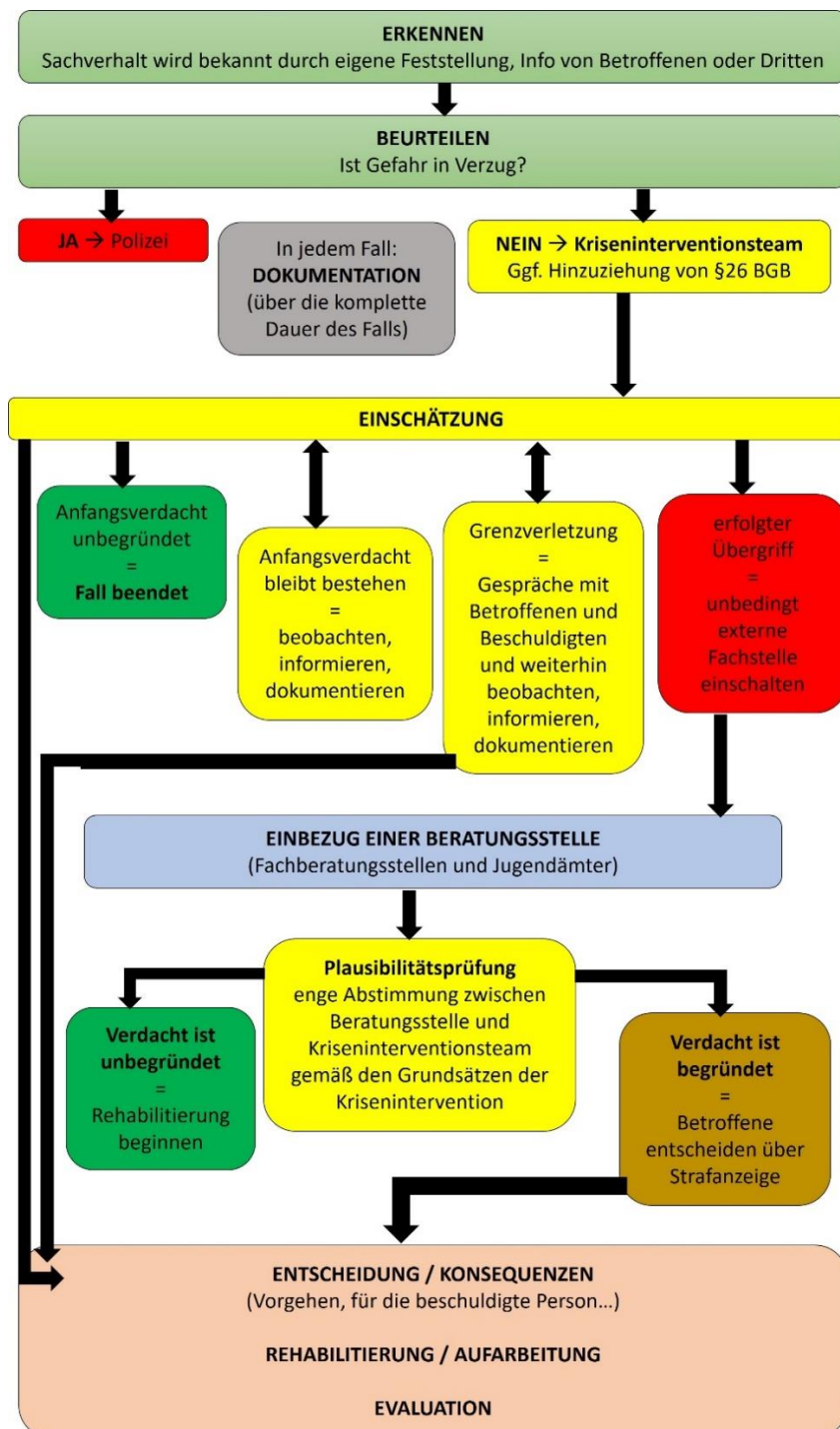
5.4 Kriseninterventionsplan

Ein Verdachtsfall von klarer Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Aus diesem Grunde wurde ein Kriseninterventionsplan (vgl. auch Anhang A2) zur Orientierung für entsprechenden (Krisen-)Situationen festgelegt. Auf keinen Fall sollte eine Person allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abklären oder versuchen aufzudecken.

Sofern innerhalb des TUSEM Essen e.V. bzw. einer seiner Abteilung ein Fall bzgl. sexualisierter oder interpersoneller Gewalt auftritt, der gemäß diesem Schutzkonzept zu behandeln ist, so gilt:

1. Das Kriseninterventionsteam ist zu kontaktieren – dies kann von Übungsleitenden, Vorständen, Betroffenen, Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten oder Personen, die einen Vorfall beobachtet haben, geschehen.

2. Das Kriseninterventionsteam entscheidet, ggf. unter Einbeziehung einer Fachberatungsstelle, ob es ein Fall ist, der unbegründet ist oder der (zunächst) abteilungsintern behandelt werden sollte oder aber direkt durch das Kriseninterventionsteam koordiniert wird. Sollte es sich um einen Fall handeln, der abteilungsintern aufgearbeitet wird, so ist das Kriseninterventionsteam nach Abschluss über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen und die durchgeführte Dokumentation wird dem Vereinsjugendleiter zur Verwahrung ausgehändigt.
- Sollte der Fall seitens des Kriseninterventionsteams behandelt werden, finden sich alle weiteren Schritte im Kriseninterventionsplan.
- Fälle, die ggf. in einer Anzeige der Betroffenen münden können, ist in jedem Fall das Kriseninterventionsteam zuständig.



Grundsätzlich gilt: Sollte innerhalb einer Abteilung (z.B. seitens Übungsleitenden oder Vorständen) Unsicherheit vorliegen, ob eine Situation nach Maßgabe des Schutzkonzeptes bearbeitet werden muss, so sind die Ansprechpersonen zu Rate zu ziehen. Ihnen kommt natürlich jederzeit eine beratende Funktion gegenüber den Abteilungen zu. Bei Gesprächen dient zudem ein Dokumentationsbogen (vgl. Anhang A3) als Grundlage für die Gesprächsführung.

Gerade in einem großen Verein mit vielen Menschen wie dem TUSEM Essen e.V. kommt es immer wieder zu Situationen, die bei näherer Betrachtung bereits als Gewalt oder zumindest Grenzverletzungen angesehen werden können. Hier muss stets die in 4.8 beschriebene Choice-, Voice- und Exit-Option möglich sein. Durch achtsames Verhalten kann vielen potentiellen Krisenfälle bereits vorgebeugt werden, so dass zwar Elemente des Kriseninterventionsplans genutzt werden können, er aber nicht in Gänze durchlaufen werden muss.

Ebenso werden im TUSEM Essen e.V. durch das Kriseninterventionsteam Gespräche mit Einzelnen oder Gruppen von Kindern und Jugendlichen oder Mannschaften angeboten und durchgeführt, um erlebtes Verhalten zu reflektieren und Schlüsse für die Zukunft zu ziehen.

Gerade solche Gespräche können einem ernststen Krisenfall entsprechend vorbeugen und dienen dem Miteinander im TUSEM Essen e.V.. Auch diese werden dokumentiert, um bei Bedarf später auf Vorgehensweisen, Absprachen etc. zurückgreifen zu können.

5.5 Rehabilitation

Unser Gebot heißt zunächst: Diskretion und Ruhe bewahren. Wilder Aktionismus schadet an erster Stelle den Betroffenen. Unser Verein beachtet die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Verursacherinnen bzw. Verursacher bei Vermutungen und im Verdachtsfall.

Um den möglichen Schaden für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende zu minimieren, sieht das Interventionskonzept auch Maßnahmen zur Aufarbeitung eines ausgeräumten Verdachts und zur Rehabilitation einer zu Unrecht beschuldigten Person vor.

Wesentliche Ziele der Rehabilitation sind:

- Die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person.
- Die Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses innerhalb eines Teams.

Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Die Verantwortung für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen liegt beim Vorstand nach §26 BGB, unterstützt von weiteren Kriseninterventionsteam.
- Über die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Rehabilitation werden das Präsidium und auch die übrigen involvierten Personen umfassend informiert.
- Die Rehabilitation wird mit derselben Sorgfalt durchgeführt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts.
- Alle Personen und gegebenenfalls Medien, die zuvor im Rahmen der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, werden über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts in Kenntnis gesetzt. Dabei wird die Dokumentation des Interventionsprozesses zurate gezogen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Stellen informiert werden.
- Sämtliche Rehabilitationsmaßnahmen werden gründlich dokumentiert.

Trotz aller Maßnahmen, gibt es jedoch keine Garantie dafür, dass die zu Unrecht beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden kann.

5.6 Aufarbeitung

Unser Verein legt großen Wert darauf, dass Vorkommnisse von interpersonaler Gewalt reflektiert und aufgearbeitet werden. Der Krisenfall wird situations- und fallangemessen vom Kriseninterventionsteam reflektiert und die Täter-Strategien analysiert. Dabei werden die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte aller Beteiligten gewahrt. Die Reflexion von entsprechenden Vorkommnissen führen wir zusammen mit einer Fachberatungsstelle und/oder den Ansprechpersonen unseres Stadt- oder Kreissportbundes durch.

5.7 Beratungsstellen und Notrufnummern

Ansprechpersonen im ESPO:

- Petra Fischer
- Andreas Terhoeven

Ansprechpersonen beim LSB NRW

- Tanja Eigenrauch, Koordinatorin Schutzkonzepte Fachverbände, 0203 7381-823, tanja.eigenrauch@lsb.nrw
- Externe Anlaufstelle und unabhängige Beratungsstelle des Landessportbundes NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung: Ladenburger&Lörsch Rechtsanwältinnen, info@ladenburger-loersch.de, 0221/97312854

Örtliche Anlaufstellen

- Kinderschutz-Zentrum Essen, Weberplatz 28, 45127 Essen, 0201 202012, Kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de
- Jugendamt Essen, Weberplatz 28, 45127 Essen, 0201 202012

Anonyme überörtliche Anlaufstellen

- N.I.N.A. Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (NINA e.V.), unterstützt durch die Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)
- Hilfetelefon berta (NINA e.V.): Organisierte und/oder rituelle Gewalt als Sonderthema, 0800 3050750
- Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendhilfetelefon, 116111 (kostenfrei)
- SAFE SPORT: Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport, 030 220138710

Anlaufstelle für potentielle Täter:

Das Netzwerk „Kein Täter werden“ bietet einen geschützten Raum für Menschen die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Die Beratung und die Therapie erfolgen kostenlos. Für NRW ist die Zweigstelle in Düsseldorf zuständig:

Universitätsklinikum Düsseldorf, praevention@med.uni.duesseldorf.de, 0211 8119303, <https://kein-taeter-werden.de>

6. Anhang

A. Übersichten	21
A1. Ansprechpersonen und Kriseninterventionsteam	22
A2. Kriseninterventionsplan	22
A3. Dokumentationsbogen Krisenfall	24
A4. Übersicht über die Zeiträume für Unterlagen und Schulungen	26
A5. Formblatt: Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis	27
A6. Formblatt: Datenschutzerklärung erweitertes Führungszeugnis.....	28
A7. Formblatt: Verpflichtungserklärung auf den vertraulichen Umgang	31
A8. Maßnahmen bei Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis	31
A9. Formblatt: Erklärung zum Nichtvorliegen einer Straftat	33
A10. Partizipationskonzept für Kinder und Jugendliche.....	34
B. Ehrenkodexe im TUSEM Essen e.V.	35
B1. Ehrenkodex für Übungsleitende, Vorstände und Mitarbeitende	36
B2. Ehrenkodex für Sporttreibende	37
B3. Ehrenkodex für Erziehungsberechtigte	38
C. Verhaltensrichtlinien im TUSEM Essen e.V.	39
C1. Verhaltensrichtlinie – Grundsätze.....	40
C2. Verhaltensrichtlinie – Sprache	43
C3. Verhaltensrichtlinie – Umkleidekabine	44
C4. Verhaltensrichtlinie – Social Media	45
C5. Verhaltensrichtlinie – Mannschaftsfahrten mit Übernachtung	46
C6. Verhaltensrichtlinie – Kommunikation Übungsleitende – Kinder/Jugendliche	47
D. Verhaltensrichtlinien bzgl. Sportstätten im TUSEM Essen e.V.	48
D1. Verhaltensrichtlinie – Sport- und Gesundheitszentrum Fibelweg	49
D2. Verhaltensrichtlinie – Klaus Schorn Sporthalle	51
D3. Verhaltensrichtlinie – Sportplatz Fibelweg	53
D4. Verhaltensrichtlinie – Tennisanlage am Fibelweg	55
D5. Verhaltensrichtlinie – Sporthalle an der Waldlehne	56
D6. Verhaltensrichtlinie – Sporthalle an der Planckstraße.....	58
D7. Verhaltensrichtlinie – Handballeistungszentrum an der Raumerstraße.....	59
E. Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen	61
E1. Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen – Fußballjugend.....	62
E2. Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen – Handballjugend	65
E3. Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen – Volleyball	67

A. Übersichten

SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT **Prävention interpersoneller Gewalt**

Als TUSEM Essen e.V. sprechen wir uns entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus. Intervention und Prävention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wird als elementare Grundaufgabe im TUSEM angesehen. Wir wollen eine sichere Umgebung und eine Kultur der Achtsamkeit in unserem Verein schaffen und beibehalten.

**Du hast dich unwohl gefühlt, Gewalt erfahren, eine Situation beobachtet über die du gerne sprechen möchtest oder hast allgemein Redebedarf zum Thema?!
Spreche gerne unsere (ausgebildeten) Ansprechpersonen an!**

Ansprechpersonen / Kriseninterventionsteam

Koordination – Vereinsjugendleiter



Sebastian Klein

sebastian.klein@tusem.de



Sandra Schmidt

sandra.schmidt@tusemessen.de



Ricarda Schuleit (geb. Geske)

ricarda.geske@tusem.de



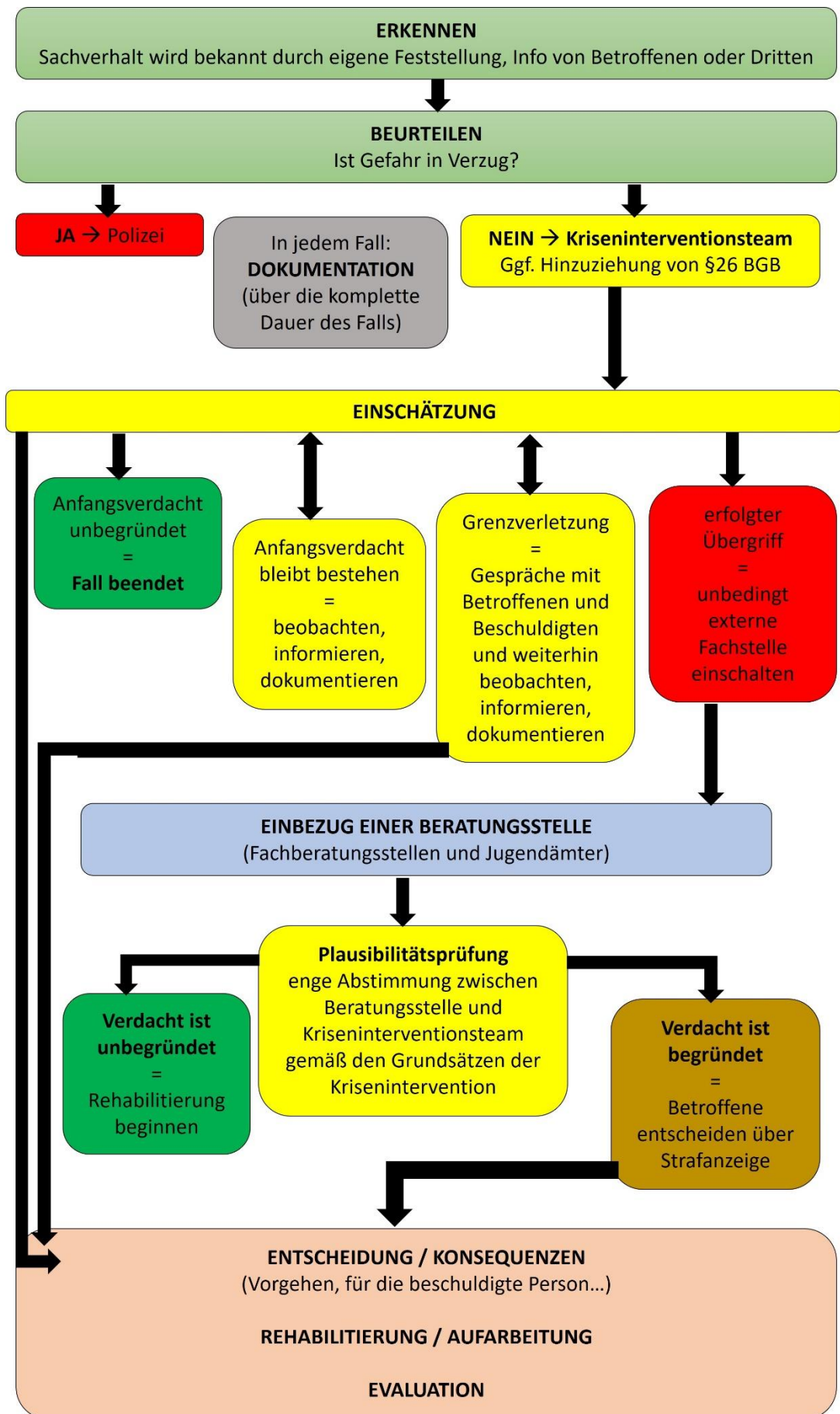
Mark Asthoff

mark.asthoff@tusem.de

Allgemeine Erreichbarkeit: schutzkonzept@tusem.de oder 0201 / 71 45 32

Weitere Informationen, Kontakte und Anlaufstellen findest du auf unserer Homepage www.tusem.de oder direkt unter dem abgedruckten QR-Code.





Dokumentationsbogen Krisenfall

Wer hat etwas berichtet? Wer hat etwas beobachtet?	
(Name), Funktion, Kontaktdaten	
Datum der Meldung	

Um was für einen Fall geht es?	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

Um welche Situation geht es?	
interne Situation (im Kontext des TUSEM)	
externe Situation (soziales Umfeld, Familie etc. der betroffenen Person)	

betroffene Person	
Name	
Alter, Geschlecht	

beschuldigte Person	
Name	
Alter, Geschlecht, Funktion	

Vorfall	
Wann war der Vorfall?	
Wer war beteiligt?	
Was ist geschehen?	
Wie war die Gesamtsituation?	

Was wurde getan oder gesagt?

Bislang involvierte Personen

Absprachen / nächste Schritte	
Was soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?	

Sonstige Anmerkungen

§26 BGB wurde

- hinzugezogen und ist involviert.
- wurde informiert.
- wird im Rahmen einer nächsten Sitzung informiert.

Wurde eine Anzeige erstattet?

- ja
- nein

War Presse involviert?

- ja
- nein

Sind Schritte der Rehabilitation notwendig und eingeleitet?

- nicht notwendig
- wurden eingeleitet
- werden eingeleitet

Zusammenfassung der Ergebnisse

Zuständige Person der Dokumentation: _____

Ort und Datum

Unterschrift

Übersicht: Zeiträume Unterlagen und Schulungen

Funktion	Sensibilisierung ¹	Auffrischung ²	Erweitertes Führungszeugnis ³	Erklärung zum Nichtvorliegen einer Straftat	Ehrenkodex ⁴
Gewählte					
Präsidium	X	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	---	X
Abteilungsvorstände	X	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	---	X
Vereinsjugendausschuss	X	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	---	X
Geschäftsstelle					
Mitarbeitende	X	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	---	X
Freiwilligendienstleistende	X	---	Einsichtnahme	---	X
Praktikant:innen	X	---	Einsichtnahme	---	X
Schüler:innen-Praktikum	---	---	---	X	X
Abteilungen					
Übungsleitende (langfristig)	X	alle 2 Jahre	alle 3 Jahre	---	X
Übungsleitende (kurzfristig, einmalig)	---	---	---	X	X
Sporthelfer:innen (langfristig)	X	---	alle 3 Jahre	---	X
Sporthelfer:innen (kurzfristig)	---	---	---	X	X

1: Sensibilisierung wird ab 16 Jahren z.B. durch ein „Kurz und Gut“ Seminar des LSB NRW nachgewiesen.

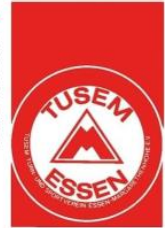
2: Eine Auffrischung erfolgt, festgelegt, durch die Ansprechpersonen des Schutzkonzeptes in der Regel vereinsintern über entsprechende Veranstaltungen oder Dokumente. Bei größeren Änderungen wird die Auffrischung erneut durch Seminare (z.B. des LSB NRW) erfolgen.

3: Eine entsprechende Vorlage wird ab 16 Jahren erwartet.

4: Der Ehrenkodex ist von allen aufgeführten Personengruppen ab 12 Jahren zu unterschreiben.

Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Abteilung:

Nachname, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme:

Datum des Führungszeugnisses:

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:

Ja () Nein ()

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat rechtskräftig verurteilt, die zwar grundsätzlich die Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht abspricht, jedoch weitere Gespräche mit dieser und Vorsichtsmaßnahmen notwendig macht:

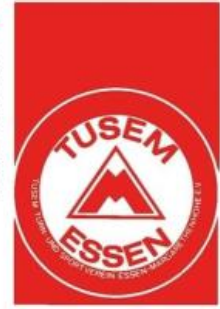
Ja () Nein ()

Unterschriften der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im TUSEM Essen e.V.

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DSGVO nach. Bei DSGVO und BDSG handelt es sich um Abkürzungen der einschlägigen Gesetze (DSGVO = EU-Datenschutz-Grundverordnung, BDSG = Bundesdatenschutzgesetz).

Wenn Sie eine Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, bei der Sie intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen können, verlangen wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Mit der Einsichtnahme und der Dokumentation der Einsichtnahme werden personenbezogene Daten durch uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Mit den folgenden Angaben informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der dabei erforderlichen Datenverarbeitung:

1. Wer ist der*die datenschutzrechtlich Verantwortliche und wie können Sie mit ihm*ihr in Kontakt treten?

Datenschutzrechtlich verantwortliche Person ist:

TUSEM Essen e. V., vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB, Fibelweg 7, 45149 Essen, Telefon: +49 201 714 532, E-Mail: geschaeftsstelle@tusem.de, Website: www.tusem.de

2. Wie erreichen Sie unseren*unsere Datenschutzbeauftragte*n?

Der TUSEM Essen e. V. hat einen*eine Datenschutzbeauftragte*n benannt, den*die Sie unter den folgenden Kontaktdaten erreichen:

Kaufels, RW-DigiServ UG, Fulerumerstr. 221, 45149 Essen, Telefon: +49 151 65263785, E-Mail: info@rw-digiserv.de, Website: www.rw-digiserv.de

3. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis folgende Daten zu Ihrer Person:

Vor- und Zuname, ggf. Titel, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, den Umstand der Einsichtnahme mit Datum, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Sie wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer anderen Straftat, die Sie als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden sind.

4. Für welche Zwecke verarbeiten wir diese Daten?

Diese Daten werden durch uns verarbeitet, d. h. eingesehen und dokumentiert, damit Sie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in unserem Verein tätig werden können.

5. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verarbeiten wir diese Daten?

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung hängt von dem Grund Ihrer Tätigkeit ab. Sind Sie bereits im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für uns tätig oder ist beabsichtigt, ein solches einzugehen, dann wird die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung ergeben. Je nach Status ist Rechtsgrundlage dann Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO oder § 26 BDSG.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit ist in der Regel Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und berechnete Interessen Ihrer Person der Verarbeitung nicht entgegenstehen. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, dass keine einschlägig rechtskräftig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden.

Ferner kann sich unser berechtigtes Interesse aus einer Verpflichtung ergeben, die wir im Rahmen einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (z. B. dem Jugendamt) eingegangen sind.

6. Wer erhält innerhalb des Vereins die Daten und an wen werden die Daten außerhalb des Vereins weitergegeben?

Ihre Daten werden zunächst vereinsintern nur von gesondert beauftragten Personen eingesehen und verarbeitet. Diese Personen werden aufgrund der Sensibilität der Daten in besonderer Weise auf den vertraulichen Umgang mit diesen Daten verpflichtet.

Im Übrigen können Angaben, die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewonnen werden, durch die mit der Einsichtnahme beauftragten Personen an Mitglieder des Vorstands weitergegeben werden, wenn diese Angaben Auswirkungen auf Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben können. Eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten an andere Vereinsmitglieder oder an außenstehende Dritte, zum Beispiel Dachverbände oder andere Vereine, findet nicht statt.

Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden, wenn die Angaben über die Einsichtnahme in elektronischen Vereinsverwaltungsprogrammen verarbeitet werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen und deren Mitarbeitende, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen sind auftrags- und weisungsgebunden auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO tätig und verarbeiten die Daten nicht für eigene Zwecke.

7. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen bzw. vernichten Ihre unter Ziffer 3. genannten Daten unverzüglich, wenn Sie die vorgesehene Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht aufnehmen. Im Übrigen werden wir Ihre Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit löschen bzw. vernichten.

8. Sind Sie verpflichtet, die Daten uns zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung für Sie?

Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Etwas anderes kann sich aber aus einer vertraglichen Verpflichtung, die Sie eingegangen sind, oder aus einer gesetzlichen Verpflichtung ergeben. Ferner kann sich eine Verpflichtung aus dem Schutzkonzept des Vereins und der Art Ihrer Tätigkeit im Verein ergeben. Wenn Sie uns dann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis Ihrer Person betreffend nicht ermöglichen, können wir Sie nicht beauftragen, eine Tätigkeit auszuüben, die Ihnen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht.

9. Welche Rechte stehen Ihnen zu?

Ihnen als betroffene Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um:

Der*die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Zur Aufsicht 1, 12345 Musterstadt, Tel.: 0123/9999-0, E-Mail: info@ldi.musterland.de.

10. Woher stammen die Daten, die wir verarbeiten?

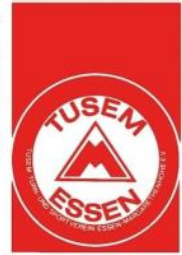
Wir haben die Daten durch Einsichtnahme in das von Ihnen vorgelegte erweiterte Führungszeugnis erhalten. Wir nutzen diese Daten nicht für automatisierte Entscheidungsfindungen oder ein Profiling.

Ende der Informationspflicht

Stand: 01. August 2024

Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten hier: Durchführung und Dokumentation der Ein- sichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Vorname Nachname: Christian Kukuk

Geburtsdatum: 21.04.1971

Funktion im Verein: Präsident

Vorname Nachname: Sebastian Klein

Geburtsdatum: 24.10.1985

Funktion im Verein: Vereinsjugendleiter

Wir sind durch das Präsidium, genehmigt durch den Beirat, des TUSEM Essen e. V. beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu unserem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme.

In diesem Zusammenhang erhalten wir Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Uns ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund verpflichten wir uns gegenüber dem Verein, alle uns im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende unserer Beauftragung hinaus.

Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informieren wir unverzüglich das Präsidium gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegenstehen könnte.

Wir versichern, dass wir keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werden.

Ort und Datum

Christian Kukuk

Sebastian Klein

A8. Maßnahmen bei Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Maßnahmen bei Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Sollte eine Beanstandung vorliegen, so wird nach den folgenden Maßgaben gehandelt:

- Sofern eine rechtskräftige Verurteilung nach einem der folgenden Paragraphen vorliegt, wird die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eingestuft: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Maßnahmen:

Umgehende Meldung an das Präsidium § 26 BGB, ggf. sofortiger Vereinsausschluss, Betretungsverbot der vom TUSEM Essen e.V. genutzten Sportanlagen, sofortige Beendigung aller Tätigkeiten im TUSEM Essen e.V., Mitteilung an den Abteilungsvorstand (ohne Grund), dass die vorangestellten Maßnahmen getroffen wurden

- Die Person kann als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eingestuft werden, wenn zwar keine rechtskräftige Verurteilung nach einem der oben angeführten Paragraphen vorliegt, aber z.B. nach: §§ 81-83a, 84-89c, 93-100a, 111-121, 129, 130, 211-222

Mögliche Maßnahmen:

Umgehende Meldung an das Präsidium § 26 BGB, ggf. sofortiger Vereinsausschluss, Betretungsverbot der vom TUSEM Essen e.V. genutzten Sportanlagen, sofortige Beendigung aller Tätigkeiten im TUSEM Essen e.V., Mitteilung an den Abteilungsvorstand (ohne Grund), dass die vorangestellten Maßnahmen getroffen wurden

Es gilt in diesem Fall sowie im Folgenden stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Zeitpunkt und die Umstände der Tat sind besonders zu berücksichtigen. Bei Unsicherheit wenden sich die Einsicht nehmenden Personen an eine Beratungsstelle. Dem Präsidium wird ggf. nur der Vorschlag zum sofortigen Vereinsausschluss sowie der Beendigung aller Tätigkeiten im TUSEM e.V. und weiteren Maßnahmen (ohne Gründe oder Ausführungen zur rechtskräftigen Verurteilung) mitgeteilt und dort beschieden.

- Gespräche mit der Person (durch die Einsicht nehmenden Personen) und ggf. weitere Vorichtsmaßnahmen (ohne Mitteilung an den Abteilungsvorstand) bis hin zu oben skizzierten Maßnahmen (je nach Gesprächsverlauf) können notwendig sein, wenn die Person zwar als nicht grundsätzlich ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheint, obwohl eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, die nicht unter § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fällt. Dies können rechtskräftige Verurteilungen nach z.B. folgenden Paragraphen sein: §§ 223-231 (mit Ausnahme von § 225), 242-244, 249-255, 306-318 oder Straftaten im Kontext des Straßenverkehrs.

Abteilungen:

Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Erklärung zum Nichtvorliegen einer Straftat

Abteilung:

Nachname, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Ich erkläre hiermit, dass gegen mich

- keine rechtskräftige Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorliegt.
- keine rechtskräftige Verurteilung nach §§ 81-83a, 84-89c, 93-100a, 111-121, 129, 130, 211-222 des Strafgesetzbuchs vorliegt.
- keine rechtskräftige Verurteilung nach §§ 223-231 (mit Ausnahme von § 225), 242-244, 249-255, 306-318 keine rechtskräftige Verurteilung nach oder Straftaten im Kontext des Straßenverkehrs gemäß des Strafgesetzbuchs vorliegt.
- keine Ermittlungen gegen meine Person nach einem der zuvor genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches laufen.

Ort und Datum

Unterschrift

Partizipationskonzept für Kinder und Jugendliche im TUSEM Essen e.V.

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Satzungsmäßige Partizipation

- Kinder und Jugendliche ab 14 Jahren wählen in ihrer Abteilung ihre Jugendleitung. Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen auch in der Gesamtabteilung.
- Kinder und Jugendlichen ab 14 Jahre wählen als Jugendtag den Vereinsjugendausschuss.
- Kinder und Jugendlichen können sich selbst ab 16 Jahren in ordentliche Ämter wählen lassen.
- Kinder und Jugendliche zwischen 14 Jahren und 18 Jahren können als Jugendsprechende in den Jugendvorstand ihrer Abteilung oder in den Vereinsjugendausschuss gewählt werden.
- Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der gesamten Jugendabteilungen sowie der Kinder und Jugendlichen im Präsidium des Gesamtvereins.
- Der Vereinsjugendleiter als gewählte Person seitens der Kinder und Jugendlichen koordiniert die gesamte Vereinsarbeit bzgl. Prävention und Intervention bei interpersoneller Gewalt.

Offene Partizipationsmöglichkeiten

- Jährliche anonyme Umfrage (Beginn Januar 2026) zum eigenen Wohlbefinden im Verein.
- Zwei offene Treffen für Kinder und Jugendliche mit dem Vereinsjugendausschuss / dem Kriseninterventionsteam und Arbeitsgruppe Schutzkonzept:
 - Treffen A: Arbeitstreffen zu einem Schwerpunkt
Der Schwerpunkt wird seitens des Vereinsjugendausschusses festgelegt und bearbeitet. Es kann sich hierbei um ein Thema im Kontext des Schutzkonzeptes oder ein anderes relevante Thema zur künftigen Ausrichtung im Verein handeln
 - Treffen B: Gemütliches Beisammensein und offener Austausch
Was läuft gut? Was läuft schlecht? Was wünscht ihr euch?
- Jährliche Informations- oder Fortbildungsveranstaltung für Kinder und Jugendliche zu einem relevanten Thema ihrer Lebenswirklichkeit
- Jährliches Treffen mit Mannschafts- bzw. Abteilungsververtretungen verschiedener Altersklassen zu Wünschen, Ideen und Zielen im Verein

Partizipation im Rahmen des Schutzkonzeptes

- Kinder und Jugendliche können jederzeit Änderungs- und Ergänzungswünsche bzgl. des Schutzkonzeptes an die Ansprechpersonen richten.
- Die einzelnen Kodexe und Verhaltensrichtlinien sind mindestens unter Einbindung von Kindern und Jugendlichen, teilweise von ihnen alleine entwickelt worden.

B. Ehrenkodex im TUSEM Essen e.V

Ehrenkodex

Übungsleitende, Vorstände und Mitarbeitende im TUSEM Essen e.V.

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Dieser Ehrenkodex gilt für alle Mitarbeitenden im TUSEM Essen e.V., egal ob ehrenamtlich Tätige, Übungsleitende, Betreuerinnen oder Betreuer, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Gremien usw., da wir als Gemeinschaft dem Schutz und Wohle der uns anvertrauten Personen, v.a. der Kinder und Jugendlichen, verpflichtet sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisation nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten sowie kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten und sie bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD und des Landes NRW zu achten, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen, die Würde des Menschen zu achten und jede Art von (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten anderer dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- Kinder und Jugendliche als Individuen zu respektieren und mich nicht von persönlichem Empfinden, Sympathien und Antipathien leiten zu lassen.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- aktive Botschafterin bzw. Botschafter des TUSEM Essen e.V. zu sein und für die Werte des Vereins einzustehen.
- mich anderen gegenüber nicht negativ über den Verein zu äußern.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und ggf. professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leistungsebene (z.B. Ansprechpersonen bzw. Kriseninterventionsteam, Vorgesetzte, Vorstand) zu informieren.

Ehrenkodex

Sporttreibende im TUSEM Essen e.V.

Dem Schutz und Wohle von Kindern und Jugendlichen sind alle Personen im TUSEM verpflichtet. Allen sporttreibenden Personen kommt hierbei eine Vorbildrolle zu.

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- meine persönlichen Interessen, auch wenn diese natürlich Berücksichtigung finden sollen, nicht über die Mannschafts- bzw. Vereinsinteressen zu stellen und dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen zu geben.
- Kritik an anderen Personen stets respektvoll und ausschließlich im persönlichen Innenverhältnis und nicht z.B. über soziale Netzwerke zu äußern.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD und des Landes NRW zu achten, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen, die Würde des Menschen zu achten und jede Art von (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten anderer dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- Kinder und Jugendliche als Individuen zu respektieren und mich nicht von persönlichem Empfinden, Sympathien und Antipathien leiten zu lassen.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- als Sportlerin bzw. Sportler den Verein jederzeit angemessen zu repräsentieren und für seine Werte einzutreten.
- mich anderen gegenüber nicht negativ über den Verein zu äußern.
- das Eigentum anderer bzw. des Vereins jederzeit zu achten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und ggf. professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leistungsebene (z.B. Ansprechpersonen bzw. Kriseninterventionsteam, Vorgesetzte, Vorstand) zu informieren.

Ehrenkodex

Erziehungsberechtigte im TUSEM Essen e.V.

Dem Schutz und Wohle von Kindern und Jugendlichen sind alle Personen im TUSEM verpflichtet. Allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder im TUSEM Sport treiben, kommt hierbei eine Vorbildrolle zu.

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- meine persönlichen Interessen, auch wenn diese natürlich Berücksichtigung finden sollen, nicht über die Mannschafts- bzw. Vereinsinteressen zu stellen und dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen zu geben.
- mein Kind dabei zu unterstützen, seinen Sport ausüben zu können.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD und des Landes NRW zu achten, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen, die Würde des Menschen zu achten und jede Art von (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten anderer dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder und Jugendliche zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- die Entscheidungen der Übungsleitenden und verantwortlichen Personen zu akzeptieren und mich bei Problemen an die in der Abteilung bzw. im Verein zuständigen Personen zu wenden.
- mich nach meinen Möglichkeiten in die Vereinsarbeit einzubringen.
- mich anderen gegenüber nicht negativ über den Verein zu äußern.
- die verantwortlichen Personen zu unterstützen, indem ich Sorge dafür trage, dass meine Kinder zuverlässig an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, pünktlich sind und sich an grundlegende Werte (vgl. Ehrenkodex) halten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und ggf. professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leistungsebene (z.B. Ansprechpersonen bzw. Kriseninterventionsteam, Vorgesetzte, Vorstand) zu informieren.

C. Verhaltensrichtlinien im TUSEM Essen e.V.

Verhaltensrichtlinien

Grundsätze im TUSEM Essen e.V.

Die folgenden Grundsätze bzgl. der Verhaltensrichtlinien gelten in Anlehnung an die entsprechenden Ehrenkodexe im TUSEM Essen e.V.

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Nähe und Distanz

- Die handelnden Personen sollen großen Wert darauflegen, dass Nähe und Distanz in ihrer Interaktion transparent, sensibel, zugewandt und fachlich angemessen gestaltet werden. Dabei übernehmen sie eigenverantwortlich die Bestimmung dieser Aspekte. Die Priorität liegt auf einer offenen Kommunikation, die möglichst den individuellen Bedürfnissen und Grenzen gerecht wird.
- Nach Möglichkeit sollten 1:1-Situationen mit Kindern und Jugendlichen vermieden werden. Wenn, dann werden solche Einzelgespräche nicht in geschlossenen Räumen geführt. Auch steht es grundsätzlich den Kindern und Jugendlichen frei, eine Person des Vertrauens hinzuzunehmen. Dies kann ihnen niemals von Erwachsenen verweigert werden.

Sprachwahl

- Im TUSEM Essen e.V. wird grundsätzlich Deutsch gesprochen. Notwendige Übersetzungen zum Verständnis sind hiervon unberührt.
- Insbesondere wird darauf verzichtet, andere Sprachen so zu nutzen, dass andere Personen ausgegrenzt, beleidigt oder diskriminiert werden. Die gewählte Sprache muss dafür sorgen, dass alle beteiligten Personen einen verstehen können.

Kommunikation innerhalb des Vereins / privater Umgang

- Sprache und Wortwahl zielen darauf ab, die individuellen Grenzempfindungen der anvertrauten Personen stets zu achten und zu respektieren. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder untereinander sollte eine respektvolle Kommunikation beachtet werden.
- Die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen wird stets transparent gestaltet, seitens Erwachsener wird gänzlich darauf verzichtet, von sich aus mit einzelnen Kindern und Jugendlichen Geheimnisse zu teilen.
- Es wird keine Einladung seitens Übungsleitenden, ehrenamtlich Tätigen oder Mitarbeitenden in den privaten Bereich der Kinder und Jugendlichen angenommen.
- Private Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen über Social Media ist zu unterlassen.
- Um die Kommunikation zu vereinfachen, erhält jedes Mitglied ein Kurabu-Profil (inkl. hinterlegter gültige E-Mailadresse) mit entsprechendem Zugang, der zur Information und für die Kommunikation genutzt wird.
- Erziehungsberechtigte wenden sich bei Problemen und Diskussionsbedarf (direkte Kontaktierung der Ansprechpersonen ausgenommen) zunächst an die Übungsleitenden, dann ggf. an die Jugendleitung der Abteilung bzw. den Abteilungsvorstand. Als nächster möglicher Ansprechpartner dient der Vereinsjugendausschuss, ehe ein Kontakt zum Präsidium die letztmögliche Instanz bildet.

Kommunikation nach außen

- Probleme und Kritik werden grundsätzlich innerhalb des Vereins (und Abteilungen) angesprochen und ernst genommen. Nach außen oder über öffentliche Plattformen (z.B. Social-Media) wird sich nicht negativ über den Verein, die Abteilung oder handelnde Personen geäußert bzw. es wird vermieden, (vermeintliche) Probleme oder Ungerechtigkeiten auf diesem Wege zu thematisieren.

Zustimmungsabfragen

- Zustimmungsabfragen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass jede Form negativer Folgen bei Ablehnung ausgeschlossen ist. Es bietet sich daher an, Zustimmungsabfragen stets anonym erfolgen zu lassen.

Situationen mit Körperkontakt

- Jegliche Korrekturen und Hilfestellungen, die Körperkontakt bedürfen, müssen klar im Voraus kommuniziert und angekündigt werden. Von Handlungen gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen wird abgesehen.
- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (zum Trösten in den Armen nehmen etc.) müssen von diesen explizit erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Bei Verletzungen beschränkt sich der Körperkontakt nur auf die Dauer und zum Zweck der Erstversorgung der Verletzung.

Koordination Mitarbeitende, Übungsleitende und ehrenamtlich Tätige

- Die Geschäftsstelle verwaltet alle Daten der Mitarbeitenden und im Gesamtverein (Präsidium und Vereinsjugendausschuss) gewählten Personen.
- Der Geschäftsstelle werden seitens der Abteilungen alle gewählten Mitglieder der Abteilungsvorstände (inkl. Kontaktdaten) unmittelbar nach Wahlen mitgeteilt.
- Alle Übungsleitenden sind der Geschäftsstelle anzuzeigen und dort ist auch der von Vereinsseite autorisierte Übungsleitervertrag zu hinterlegen. Sollte ein unbefristeter Vertrag beendet werden, so ist ein Auflösungsvertrag zu erstellen und der Geschäftsstelle in Kopie weiterzuleiten.

Umkleiden und Duschen

- Umkleiden und Duschen werden nach Möglichkeit nur von Aktiven betreten. Wenn zwingend notwendig sollten weitere Personen das Betreten der Umkleide oder Dusche vorab ankündigen. Ausnahme bilden Situationen mit Gefahr in Verzug.
- Bei kleineren Kindern (Grundschulalter) dürfen die Eltern diese begleiten, wenn dies zur Hilfestellung zwingend notwendig ist. Hierbei ist auf die geschlechtsspezifische Trennung der Umkleiden zu achten.
- Übungsleitungen ziehen sich nicht um oder duschen nicht gemeinsam mit schutzbedürftigen Teilnehmenden.
- Das Benutzen von Handys in Umkleiden und Duschen ist nicht erlaubt, es sei denn der Notruf muss gewählt werden.
- Sollte (TUSEM als Gastverein) auf einer Sportstätte das gemeinsame Umziehen mit fremden erwachsenen Personen vorgegeben werden, so wird diesem mit Verweis auf Kinderschutz widersprochen. Ein Umziehen mit anderen Kindern und Jugendlichen steht frei, jedoch ist auf die Bedürfnisse der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten, diese sind jederzeit zu wahren. Eine gemeinsame zeitliche Nutzung von Duschen mit fremden Personen (egal welchen Alters) wird stets abgelehnt.

Fotos, Ton- und Videoaufnahmen

- Das Erstellen von Fotos, Ton- und Videoaufnahmen erfordert grundsätzlich die Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Erziehungsberechtigten. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Personenfotos, insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen, bedarf der Zustimmung der betroffenen Personen sowie des Rechtsträgers. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist dabei zu respektieren. Bei Veranstaltungen werden Fotos und Videoaufnahmen auf das Notwendige beschränkt und keine freizügigen oder unangemessenen Bilder gemacht. Die Teilnehmenden werden darüber bei Veranstaltungen ausreichend informiert.

Alkohol- und Drogenkonsum

- Während der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen werden seitens der Aufsichtspersonen (also Übungsleitenden in jedem Fall) weder Alkohol noch andere Drogen konsumiert.

Geschenke

- Geschenke dürfen nicht der Nötigung oder Erpressung dienen und sind in einem grundsätzlich kleinen Kostenrahmen zu halten (z.B. Weihnachtsfeier, Saisonabschluss), Geschenke an Kinder und Jugendliche, besonders, wenn es nur einzelne betrifft, sind mit dem jeweiligen Vorstand abzusprechen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass mit Geschenken keine Verpflichtung einhergeht oder ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht.

Auswärtige Veranstaltungen

- Eine auswärtige Veranstaltung beginnt in der Verantwortung der verantwortlichen Personen (in der Regel Übungsleitende) stets am Austragungsort. Daher treffen sich z.B. Mannschaften stets auswärts, Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht selbst dorthin bringen können, sind in der Verantwortung private Absprachen zu treffen.

Wassersport

- Sollte im Rahmen einer Vereinsveranstaltung Wassersport betrieben werden, so muss vorab die Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen gemäß den rechtlichen Vorgaben überprüft werden.
- Mindestens eine Aufsichtsperson muss einen Rettungsschwimmerschein besitzen.
- Gerade im Zuge der leichteren Bekleidung beim Schwimmen o.ä. ist besonders auf die Grundsätze des Schutzkonzeptes und der Verhaltensvorgaben zu achten.

Events mit Kindern und Jugendlichen neben dem Sportbetrieb

- Bei entsprechenden Events ist stets darauf zu achten, dass dieses für alle Erziehungsberechtigten auch finanzierbar ist.
- Der Charakter der Events darf den Grundsätzen des Schutzkonzeptes inkl. aller Kodexe und Verhaltensrichtlinien nicht widersprechen. Besonders ist darauf zu achten, dass in keinem Fall gewaltfördernde, -verherrlichende oder -akzeptierende Events durchgeführt werden.

„Sportliches Du“

- Es ist üblich, sich im Sport bzw. in einem Verein zu duzen. Daher haben alle Kinder und Jugendlichen ausdrücklich das Recht, alle anderen Vereinsmitglieder, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle Übungsleitende, alle Vorstände etc. im TUSEM Essen e.V. zu duzen.

Verhaltensrichtlinien

Sprache

Es ist im TUSEM Essen e.V., besonders auch den Kindern und Jugendlichen, bewusst, dass der Sprache eine besondere Bedeutung hinsichtlich von interpersoneller Gewalt zukommt.

Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien wurden am 28.01.2026 von den C-Jugendspielern der Fußballabteilung für den gesamten TUSEM Essen e.V. erarbeitet und gelten ergänzend zum Ehrenkodex und den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien.

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Grundsätzlich ist zu berücksichtigen und zu respektieren, dass Kinder und Jugendliche eine eigene Sprache untereinander pflegen. Dies ist auch ausdrücklich ihr Recht, um sich von Erwachsenen abzugrenzen. Um ein Miteinander im Verein sicherzustellen, müssen daher aber auch Ausdruck und Wortwahl stets den Gegebenheiten und der Situation angepasst werden:

Es ist völlig in Ordnung, dass auch im Verein Kinder und Jugendliche untereinander ihre Jugendsprache verwenden. Wenn aber weitere Personen (Übungsleitende, weitere Erwachsene z.B.) hinzukommen oder zuhören, muss die Sprache entsprechend angepasst werden, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu verhindern sowie auch dem Wunsch nach angemessener Kommunikation seitens Erwachsener nachzukommen. In diesem gesamten Kontext muss besonders darauf geachtet werden, dass niemand durch die Wortwahl (gerade bei Nutzung der Jugendsprache untereinander) ausgegrenzt wird.

Insgesamt gelten so die nachfolgenden Grundregeln:

- Wir achten darauf, dass wir durch unsere Sprache weder diskriminieren noch sie als rassistisch ausgelegt werden kann.
- Wir kommentieren kein Aussehen, keine Herkunft etc. eines anderen, die andere Person bzw. der andere Körper sind tabu.
- Wir unterlassen Kommentare zur Familie bzw. einzelnen Familienmitgliedern eines anderen.
- Wir beleidigen niemanden und in keinem Fall beleidigen wir zurück, um in eine ewige (verbale) Gewaltspirale zu gelangen.
- Wir lachen niemanden aus.
- Wenn eine andere Person redet, dann hören wir ihr zu, gucken sie an, tun in der Zeit nichts anderes, konzentrieren uns auf das, was sie sagt und lassen sie ausreden.
- Wir drohen nicht mit Gewalt.
- Wir kommentieren nicht ständig, was gesagt wird.
- Wir reden stets in einem der Situation angemessenen Ton, schreien uns nicht (negativ) an.
- Wir machen (öffnen) andere nicht nach.

Bei Verstößen sind die folgenden Maßnahmen seitens der verantwortlichen Personen (Übungsleitende, Vorstände) zu ergreifen:

1. Ermahnung / Erinnerung an die Verhaltensrichtlinien.
2. Ausschluss vom weiteren Trainingsbetrieb.
3. Ausschluss vom nächsten Spiel bzw. Wettkampf.
4. Suspendierung für einen längeren Trainings- und Spielzeitraum.
5. Einschalten des Kriseninterventionsteams.

Verhaltensrichtlinien

Umkleidekabine

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien wurden am 29.01.2026 von den C2- und D1-Jugendspielern der Handballabteilung für den gesamten TUSEM Essen e.V. erarbeitet und gelten ergänzend zum Ehrenkodex und den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien, gerade auch zu den Vorgaben für die Übungsleitenden etc. bezüglich des sensiblen Bereichs der Umkleidekabinen.

In der Umkleidekabine befinden sich die Kinder und Jugendliche in einem geschützten Bereich ohne Aufsichtsperson. Umso mehr muss untereinander darauf geachtet werden, dass hier weder Ausgrenzung noch Übergriffe geschehen. Alle Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, einzugreifen, wenn sich in der Umkleidekabine nicht an die entsprechenden Verhaltensrichtlinien gehalten wird und sich an verantwortliche Personen zu wenden.

Insgesamt wurden so die nachfolgenden Grundregeln erarbeitet:

- Wir begrüßen alle anderen – auch zuständige Übungsleitende, weitere Personen etc. (ein freundliches „Hallo“ reicht völlig aus, es muss keine Hand gegeben werden).
- Wenn wir einem Teammitglied die Hand geben wollen, dann geben wir allen die Hand.
- Wir sorgen für ein gutes Klima in der Umkleidekabine und sorgen auch gerade mit unserer Wortwahl (vgl. Verhaltensrichtlinie zur Sprache) dafür.
- Wir sind uns bewusst, dass Ältere stets als Vorbilder für Jüngere fungieren: Jüngere orientieren sich am Verhalten von Älteren.
- Wir achten das Eigentum anderer (auch z.B. Duschgel).
- Wir achten den Körper des anderen – sowohl physisch als auch verbal und kommentieren diesen nicht.
- Wir schalten möglichst unser Smartphone in der Umkleidekabine aus, in jedem Fall machen wir keine Foto-, Video- oder Tonaufnahmen.
- Wir tätigen keine verletzenden oder verbotene Gesten.
- Wir führen keine „Spaßkloppereien“ durch.
- Wir können natürlich die Mannschaftsleistung etc. als solche kritisieren und kommentieren, wir unterlassen aber (v.a. negative) Kritik zur Leistung eines Einzelnen.
- Wir achten darauf, dass wir mit (negativer) Kritik z.B. gegen Übungsleitende keine Mitspielerinnen bzw. Mitspieler ausgrenzen: „Warum hat der so gewechselt?!“ ist eine emotional nachvollziehbare Kritik, jedoch muss an die Person gedacht werden, die eingewechselt wurde und diesen Satz weniger als Kritik am Übungsleitenden, sondern an sich selbst ansehen wird (oder muss).

Bei Verstößen sind die folgenden Maßnahmen seitens der verantwortlichen Personen (Übungsleitende, Vorstände) zu ergreifen:

1. Ermahnung / Erinnerung an die Verhaltensrichtlinien.
2. Erzieherisches Gespräch (ggf. unter Hinzuziehung der Erziehungsberechtigten).
3. Ausschluss von bis zu drei kommenden Trainingseinheiten.
4. Ausschluss vom nächsten Spiel bzw. Wettkampf.
5. Suspendierung für einen längeren Trainings- und Spielzeitraum.
6. Einschalten des Kriseninterventionsteams.

Verhaltensrichtlinien

Social Media

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien stellen ein erstes Erarbeitungsergebnis dar. Ziel ist es, diese Verhaltensrichtlinie zusammen mit Kindern und Jugendlichen des Vereins in einem Workshop genauer zu fassen.

Als Grundregeln gelten zunächst:

- Niemand wird dazu verpflichtet (sei es direkt oder indirekt, um Informationen zu erhalten) Social Media zu nutzen. Die offizielle Vereinskommunikation verläuft über andere Kanäle (z.B. Homepage, Mails, Kurabu).
- Auf den seitens des Vereins oder den Abteilungen genutzten Social-Media-Kanälen werden nur Fotos von Personen (oder ihre Namen) geteilt, sofern ein Einverständnis dazu vorliegt.
- Bei Fotos wird stets darauf geachtet, dass alle aufgenommenen Personen sowohl bekleidet sind als auch nicht in einer für sie oder den Verein unvorteilhaften bzw. missdeutbaren Art abgelichtet sind.
- Negative Äußerungen oder Kritik am Verein oder der Abteilung werden nicht über Kommentare auf Social Media mitgeteilt, sondern persönlich mit den Verantwortlichen besprochen.
- Social Media wird nicht genutzt, um andere Personen zu diskriminieren, lächerlich zu machen oder in ein schlechtes Licht zu stellen.

Verhaltensrichtlinien

Mannschaftsfahrten mit Übernachtungen

Neben dem Ehrenkodex und den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten bei Mannschaftsfahrten mit Übernachtungen zusätzlich folgende Regelungen im TUSEM:

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Begleitung / Betreuung

- Alle Begleitungen bzw. Betreuungen haben in der Regel bei den Ansprechpersonen im Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, mindestens aber die Erklärung zum Nichtvorliegen einer Straftat.
- Mindestens eine Betreuungsperson verfügt über ausreichende Kenntnisse der Ersten-Hilfe.
- Sofern weibliche Kinder oder Jugendliche mitfahren, muss mindestens eine weibliche Begleitperson mitfahren. Gleiches sollte bei männlichen mitfahrenden Kindern und Jugendlichen gelten.
- Gemäß den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gilt, dass während der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen seitens der Aufsichtspersonen (also Übungsleitenden in jedem Fall) weder Alkohol noch andere Drogen konsumiert werden.

Übernachtung

- Erwachsene Begleitpersonen schlafen nicht im selben Raum wie die anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Mindestens eine Begleitperson ist bei Notfällen jederzeit zu erreichen.
- Die Kinder und Jugendliche erhalten geschlechtergetrennte Übernachtungsmöglichkeiten.
- Die Kinder und Jugendlichen entscheiden selbstständig über die Gruppeneinrichtung für die Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Zimmereinteilung). Sollte hier keine Einigung möglich sein, entscheiden nicht die Übungsleitenden, ggf. muss das Los entscheiden.
- Es werden grundsätzlich keine fremden Zimmer o.ä. besucht.
- Auf eigene Kosten kann jederzeit seitens der Erziehungsberechtigten ein Einzelzimmer o.ä. für ihr Kind gebucht werden.
- Übungsleitende betreten die Zimmer der Kinder und Jugendlichen ausschließlich in Gefahrensituationen bzw. zwingenden Fällen (z.B. Klärung von Beanstandungen des Zimmers oder dessen Einrichtung). In letzteren Fällen ist darauf zu achten, dass keine 1-1-Situationen entstehen.

Kommunikation vor der Fahrt

- Vor der Fahrt werden
 - die Hausordnung o.ä. mitgeteilt.
 - die grundsätzlichen Regelungen mitgeteilt (u.a. Alkohol-, Drogenverbot etc.).
 - explizit Geschlechtsverkehr und sexuelle Handlungen während der Fahrt untersagt.
- Es wird eine schriftliche Einverständniserklärung (auch über den Kostenrahmen der Fahrt) seitens der Erziehungsberechtigten inkl. einer Abfrage auf Allergien, Medikamenteneinnahme etc. eingeholt.
- Erziehungsberechtigte stimmen vor der Fahrt schriftlich zu, dass sie ggf. ihr Kind (Krankheit, Missachtung der Regelungen etc.) auf eigene Kosten abholen.
- Mindestens eine Begleitperson ist bei Notfällen jederzeit zu erreichen.

Verhaltensrichtlinien

Kommunikation Übungsleitende – Kinder/Jugendliche

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien stellen ein erstes Erarbeitungsergebnis dar. Ziel ist es, diese Verhaltensrichtlinie zusammen mit Kindern und Jugendlichen des Vereins in einem Workshop genauer zu fassen.

Als Grundregeln gelten zunächst:

- Die Kommunikation ist jederzeit beidseitig wertschätzend zu führen.
- Beidseitig kann offen und sachlich Kritik geäußert werden.
- Seitens der Erwachsenen wird im Rahmen der Kommunikation das Alter des Gegenübers berücksichtigt.
- Die Kommunikation verläuft jederzeit offen und ehrlich.
- Es werden keine Geheimnisse geteilt.
- Es finden keine 1:1-Gespräche in geschlossenen Räumlichkeiten statt. Kinder und Jugendliche haben jederzeit das Recht, zu Gesprächen eine Vertrauensperson ihrer Wahl hinzuzunehmen.
- Es erfolgt keine Kommunikation in den privaten Bereich (z.B. über 1:1-Chats in Social Media).
- Kinder und Jugendliche vermeiden es, aus Frust (z.B. Nichteinsatz in einem Spiel) haltlose Gerüchte über Übungsleitende etc. zu verbreiten, um vermeintliche Erklärungen für diesen zu liefern.
- Bei disziplinarischen Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten i.d.R. hinzuzuziehen, mindestens aber zu informieren.

D. Verhaltensrichtlinien bzgl. Sportstätten im TUSEM Essen e.V.

Verhaltensrichtlinien

Sport- und Gesundheitszentrum Fibelweg

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Adresse: Fibelweg 7, 45149 Essen
nutzende Abteilungen: Taekwondo, Turnen, SGZ-Kurse
- findet eine zeitgleiche Nutzung mehrere Abteilungen statt: X ja O nein
- gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen Kinder- und Erwachsenentraining: X ja O nein
Nutzungsart: vereinseigene Liegenschaft
Ansprechperson: Mark Asthoff, mark.asthoff@tusem.de

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bei Nutzung des Sport- und Gesundheitszentrum am Fibelweg.

Zuwege / Durchgangsverkehr etc.

- Aufgrund der im SGZ-Gebäude untergebrachten Geschäftsstelle und dem Zugang zum Clubhaus befinden sich immer wieder auch fremde Personen im SGZ. Es gilt hier besonders darauf zu achten und ggf. Personen, die keinen hinreichenden Grund besitzen, sich während der Nutzungszeiten hier aufzuhalten, des Gebäudes zu verweisen.

Sporträume

- Kinder und Jugendliche betreten die Sporträume nicht ohne Aufsicht.

Umkleidebereich

- Die Nutzung der Umkleiden wird seitens der SGZ-Leitung in Abstimmung mit nutzenden Abteilungen geregelt. Grundsätzlich gilt:
 - Die Umkleiden unten sind Kindern und Jugendlichen (einmal weiblich, einmal männlich) vorbehalten.
 - Die Umkleide oben ist den Erwachsenen vorbehalten, wobei natürlich eine zeitliche Trennung der Nutzung von Frauen und Männern erfolgt.
 - Nach dem Umziehen nehmen die Kinder und Jugendlichen ihre Sachen mit in den Sportraum.
 - Wenn sich keine Kinder und Jugendlichen umziehen, so sind auch die unteren Kabinen für Erwachsene nutzbar.
 - Die genauen Regelungen (je nach Belegung des SGZ) werden seitens der SGZ-Leitung kommuniziert und veröffentlicht.
- Die Türen zum sowohl aus der Umkleidekabine als auch dem Flur erreichbaren Toilettenbereichen sind aus der Umkleidekabine heraus abgeschlossen zu halten, so dass die Toiletten nur über den Flur erreichbar sind.

Weitere Räumlichkeiten

- Weitere Räumlichkeiten (Abstellraum, Büros etc.) sind stets abgeschlossen zu halten.
- Das Betreten des Abstellraums von Raum 3 ist nur befugten Personen gestattet. Ein Betreten eines Übungsleitenden mit nur einem Kind oder Jugendlichen wird vermieden.
- Der obige Herren-Toilettenbereich ist so gestaltet, dass man an den Pissoirs vorbei in eine Toilettenkabine kommt. Den Kindern und Jugendlichen wird nahegelegt, den Toilettenbereich nur alleine zu nutzen, wenn sich jemand in diesem befindet, ggf. zu warten und eine andere Person, während der eigenen Nutzung, vor dem Toilettenbereich zu platzieren, die das Eintreten anderer verhindert. Es sollte eine Sensibilisierung aller SGZ-Nutzenden erfolgen.

Gelände

- Auf dem Gelände des SGZ befindet sich der Outdoor-Bewegungsgarten, der gemäß den Vorgaben für Moderne Sportstätten 2022 öffentlich zugänglich ist. Die verantwortlichen Personen im TUSEM haben stets ein Augenmerk auf diesen, dienen als Ansprechpersonen bei Schwierigkeiten und schreiten ggf. mit Verweis auf ein Hausrecht ein.

Sonstiges

- Die Nutzung des Aufzugs ist nur gestattet, wenn dies unbedingt notwendig ist. Kinder und Jugendliche werden angehalten, diesen keinesfalls eigenständig zu nutzen.
- Im Treppenhausbereich befindet sich der Sportbereich der Herzsportgruppe (es ist stets ein Arzt anwesend) mit Fahrradergometern. Die sporttreibenden Kinder und Jugendliche sind bezüglich der Thematik zu sensibilisieren.
- Im Eingangs- und Bürobereich des SGZ findet von 20 Uhr bis 9 Uhr eine automatische Videoüberwachung statt, auf die mittels Hinweisschilder aufmerksam gemacht wird. Die Daten sind passwortgeschützt von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle abrufbar und werden stets datenkonform behandelt. Die Löschung erfolgt automatisch nach 72 Stunden.

Zu verbessernde Aspekte

- Im Toilettenbereich der Männer sind Sichtschutze an den Pissoirs nachzurüsten.

Verhaltensrichtlinien

Klaus Schorn Sporthalle

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Adresse: Lührmannwald 1D, 45149 Essen
nutzende Abteilungen: Handball, Turnen, Volleyball
- findet eine zeitgleiche Nutzung mehrere Abteilungen statt: X ja O nein
- gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen Kinder- und Erwachsenentraining: X ja O nein
Nutzungsart: städtische Sporthalle mit TUSEM als alleinigem Vereinsnutzer
Ansprechperson: Sandra Schmidt, sandra.schmidt@tusemessen.de

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bei Nutzung der Klaus Schorn Sporthalle seitens des TUSEM.

Zuwege / Durchgangsverkehr etc.

- Der Zugang zur Sporthalle wird geregelt, um zu verhindern, dass unbefugte Personen (z.B. Spaziergänger für einen Toilettengang) jederzeit aufgrund einer offenen Eingangstür und fehlender Kontrolle (Hallenwart) in den Hallenbereich gelangen.

Sportfläche

- Bei Nutzung der Sporthalle (Dreifachhalle) durch mehrere Abteilungen sind die einzelnen Bereiche durch Herunterlassen der Trennvorhänge zu separieren.

Umkleidebereich

- Seitens der zuständigen Ansprechperson wird stets ein Kabinenbelegungsplan entwickelt und veröffentlicht, aus dem klar ersichtlich ist, welche Sportgruppe welcher Abteilung wann welche Umkleidekabine nutzt. So wird sichergestellt, dass allen Sportgruppen eigene Umkleiden zur Verfügung gestellt werden.
- Alle Umkleidekabinen sind von vorne verschlossen zu halten.
- Die Zwischentüren zwischen den Duschbereichen sind stets geschlossen zu halten.
- Die letzte Umkleidekabine ist stets nicht zu besetzen und dient als Durchgang zur Sporthalle.
- Die Türen zu den Umkleidekabinen sind bei Nutzung derselben stets schnell wieder zu schließen, da über die Gänge ansonsten eine hohe Einsehbarkeit vorliegt.

Weitere Räumlichkeiten

- Die Kinder und Jugendlichen sind aufgefordert, die Toiletten in ihren jeweils zugewiesenen Umkleidekabinen zu nutzen.
- Der Regieraum ist offen einsehbar und kann daher ein Ort für notwendige 1:1-Gespräche sein.
- Der Kraftraum muss jederzeit abgeschlossen gehalten werden.
- Die Putzräume sind jederzeit abgeschlossen zu halten.

Gelände

- Die Verantwortung seitens der Übungsleitenden etc. des TUSEM endet an der Sporthallen-tür. Dort sind die Kinder und Jugendlichen von ihren Erziehungsberechtigten bei Bedarf in Empfang zu nehmen (gemeinsamer Zufahrtsweg mit Autos, Parkplatz etc.).

Sonstiges

- Erziehungsberechtigte halten sich nicht im Umkleidebereich auf, um dort auf ihre Kinder und Jugendlichen zu warten.
- Das allgemeine Rauchverbot ist in allen Räumlichkeiten der Sporthalle (inkl. Foyer) unbedingt einzuhalten.
- Die Handballabteilung trägt Sorge dafür, dass die Sporthalle, Türgriffe, Bänke etc. nach Nutzung mit Harz gründlich gereinigt werden.
- Es findet nach den halbjährlich stattfindenden Beiratssitzungen stets eine kurze Gesprächs-runde mit den die Sporthalle nutzenden Abteilungen unter Leitung eines Präsidiumsmitglie-des statt.

Zu verbessernde Aspekte

- Regelung für das Betreten der Sporthalle (Gespräche mit Hallenwart und SBE)
- Umrüsten der Türen zu den Umkleidekabinen (Knauf von außen oder abschließbar und Schlüssel an Abteilungen)
- Aufenthaltsbereich der Erziehungsberechtigten im Foyer der Sporthalle
- Nutzung des Foyers allgemein
- Die Volleyballabteilung benötigt die Möglichkeit, ihre Materialien abzuschließen

Verhaltensrichtlinien

Sportplatz Fibelweg

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Adresse: Fibelweg 7, 45149 Essen

nutzende Abteilungen: Fußball, Leichtathletik

- findet eine zeitgleiche Nutzung mehrere Abteilungen statt: ja nein
- gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen Kinder- und Erwachsenentraining: ja nein

Nutzungsart: eigenverantwortliche Nutzung der städtischen Anlage

Ansprechperson: Sebastian Klein, sebastian.klein@tusem.de

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bei Nutzung des Sportplatzes Fibelweg.

Zuwege / Durchgangsverkehr etc.

- Aufgrund der weiteren Sportanlagen und des Clubhauses befinden sich immer wieder fremde Personen auf der Anlage, ein Durchgangsverkehr ist gegeben. Es muss daher besonders sensibel auf sich am Sportplatz aufhaltende Personen geachtet werden: Gibt es einen nachvollziehbaren Grund der Anwesenheit? Ansonsten erfolgt ein Verweis von der Sportanlage.

Innenraum des Sportplatzes

- Während der Nutzungszeit dürfen ausschließlich die durch die Abteilungen benannten Gruppen, Mannschaften oder Einzelpersonen die Sportanlage nutzen. Alle anderen Personen sind jederzeit aus dem Innenraum zu verweisen, es ist vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Umkleidebereich

- Alle Gruppen, Mannschaften etc. erhalten gemäß eines vom Fußballjugendvorstand zu erstellenden und an alle teilhabenden Personen zu kommunizierenden Kabinenplans eine Umkleidekabine zur Verfügung gestellt. Übungsleitenden nutzen die Schiedsrichterkabine als Umkleide.
- Erziehungsberechtigten ist das Betreten der von Kindern und Jugendlichen genutzten Umkleideräumen untersagt. Es wird erwartet, dass alle Kinder und Jugendliche sich entweder eigenständig umziehen können oder aber bereits umgezogen zum Sportplatz kommen.
- Die Türen zu den Umkleidekabinen sind geschlossen zu halten, aufgrund der Einsehbarkeit ist für ein sofortiges Schließen nach Verlassen zu sensibilisieren.
- In den Umkleidekabinen herrscht ein absolutes Rauchverbot. Auch im direkten Bereich vor den Umkleidekabinen ist das Rauchen zu unterlassen, da es sich hierbei um einen Durchgangsbereich (auch für Kinder und Jugendliche) handelt.
- Die Umkleiden sind stets nach Nutzung sauber zu hinterlassen. Insbesondere ist das Liegenlassen von Kronkorken, Bierflaschen o.ä. zwingend zu unterlassen.

Weitere Räumlichkeiten

- Die Materialgaragen etc. werden niemals von einem Übungsleitenden mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen betreten.
- Kinder/Jugendliche dürfen nicht alleine zu den Materialgaragen, dies muss stets mindestens zu zweit, besser zu dritt erfolgen.
- Kinder und Jugendliche nutzen während der Trainingszeit die Toiletten in den Umkleiden. Diese dürfen nur alleine und nicht mit Erwachsenen betreten werden.
- Wenn Erziehungsberechtigten kleinen Kindern bei einem Toilettengang helfen müssen, so sind die allgemeinen Toiletten zu nutzen.

Gelände

- Sollten Fußbälle in einen Bereich außerhalb des Sportplatzes (z.B. Schulhof, v.a. Wald) geschossen werden, so gilt:
 - Bis einschl. des E-Jgd.-Alters müssen Übungsleitende oder Erziehungsberechtigte holen, nicht die Kinder.
 - Ab einschl. des D-Jgd.-Alters müssen stets mindestens zwei, besser drei Kinder/Jugendliche die Bälle holen.
 - Sollte ein Kind/Jugendlicher äußern, nicht den Sportplatz verlassen zu wollen, so ist dies in jedem Fall sanktionslos zu akzeptieren.
- Ziel (Antrag an die zuständigen Stellen) muss sein, dass der Ballfangzaun zum Wald hin deutlich erhöht wird.
- Es dürfen nur die vorhandenen Parkplätze genutzt werden und es muss in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Sonstiges

- Sollte ein Kamerasystem für Fußballspiele angebracht sein, so ist Sorge zu tragen, dass ausschließlich Seniorenfußballspiele gefilmt werden. Die Haftung übernimmt der Fußballvorstand der Senioren.

Verhaltensrichtlinien

Tennisanlage am Fibelweg

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Adresse: Fibelweg 7, 45149 Essen

nutzende Abteilungen: Tennis

- findet eine zeitgleiche Nutzung mehrere Abteilungen statt: ja nein
- gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen Kinder- und Erwachsenentraining: ja nein

Nutzungsart: eigenverantwortliche Nutzung / Eigenbestand

Ansprechperson:

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bei Nutzung der Tennisanlage Fibelweg.

Ansprechpersonen vor Ort

- Da Kinder und Jugendliche keinen Schlüssel für die Tennisanlage besitzen, wird die Anlage von diesen nur genutzt, wenn auch das Tennis-Clubhaus geöffnet ist. Die dort arbeitenden Personen gelten entsprechend als Ansprechpersonen bei Problemen.

Nutzung der Tennisplätze

- Die Nutzung der Tennisplätze obliegt allein der Tennisabteilung. Sie ist für einen entsprechenden Nutzungsplan verantwortlich. Zu den Zeiten des Kinder- und Jugendtrainings hat die Nutzung der Tennisplätze von diesen stets Vorrang.

Umkleidebereich

- Es sind nur eine Umkleide für Herren und eine Umkleide für Damen vorhanden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Kinder und Jugendlichen die Umkleidekabine gar nicht genutzt haben. Sollte die Nutzung von Einzelnen gewünscht sein, so ist die Ansprechperson im Tennis-Clubhaus anzusprechen und diese sorgt dafür, dass eine kurzfristige exklusive Nutzung seitens der Kinder und/oder Jugendlichen erfolgt.
- Die Türen zu den Umkleidekabinen sind geschlossen zu halten, aufgrund der Einsehbarkeit ist für ein sofortiges Schließen nach Verlassen zu sensibilisieren.

Weitere Räumlichkeiten

- Die Materialbereiche etc. werden niemals von einem Übungsleitenden mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen betreten.
- Kinder und Jugendliche nutzen während der Trainingszeit die Toiletten im Eingangsbereich. Diese dürfen nur alleine und nicht mit Erwachsenen betreten werden.
- Der Herren-Toilettenbereich ist so gestaltet, dass man an den Pissoirs vorbei in eine Toilettenkabine kommt. Den Kindern und Jugendlichen wird nahegelegt, den Toilettenbereich nur alleine zu nutzen, wenn sich jemand in diesem befindet, ggf. zu warten und eine andere Person, während der eigenen Nutzung, vor dem Toilettenbereich zu platzieren, die das Eintreten anderer verhindert. Es sollte eine Sensibilisierung aller Nutzenden erfolgen.

Verhaltensrichtlinien

Sporthalle an der Waldlehne

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Adresse: Waldlehne 111, 45149 Essen

nutzende Abteilungen: Tischtennis, Boxen

- findet eine zeitgleiche Nutzung mehrere Abteilungen statt: ja nein
- gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen Kinder- und Erwachsenentraining: ja nein

Nutzungsart: städtische Sporthalle in einer Grundschule

Ansprechperson:

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bei Nutzung der Sporthalle an der Waldlehne seitens des TUSEM.

Zuwege / Durchgangsverkehr etc.

- Der Zugang erfolgt über den Parkplatz der Grundschule durch das Schulgebäude. Zwar sind alle Türen zum Schulbereich geschlossen, dennoch sind alle Nutzenden sensibilisiert, das Treppenhaus der Schule etc. nicht zu betreten, zum Spielen zu nutzen etc.
- Erziehungsberechtigte warten in der Regel auf dem Parkplatz auf ihre Kinder. Das Betreten der Sporthalle (durch einen schmalen Flur zwischen den Herren-Umkleidekabinen hindurch) erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit den Verantwortlichen (i.d.R. Übungsleitenden) vor Ort.

Umkleidebereich

- Die beiden Herren-Umkleidekabinen befinden sich vom schmalen Gang zur Sporthalle abgehend. Da eigentlich keine Begegnung in den Umkleiden erfolgt, wird die große Umkleidekabine sowohl durch die Kinder/Jugendlichen als auch die Erwachsenen genutzt. Bei Unwohlsein steht den Kindern/Jugendlichen (in Kleingruppen) die kleine Umkleidekabine zur Verfügung.
- Den Mädchen und Frauen steht ein separater Umkleidebereich zur Verfügung, er nur durch die Sporthalle erreichbar ist. Sollte entgegen der derzeitigen Planung eine gemeinsame Nutzung der Umkleidekabinen von Frauen und Mädchen erfolgen, so gilt: Die Frauen warten außerhalb der Umkleidekabine bis die Mädchen umgezogen sind.
- Die Türen zu den Umkleidekabinen sind bei Nutzung derselben stets schnell wieder zu schließen, da über die Gänge ansonsten eine hohe Einsehbarkeit vorliegt.
- Wertsachen werden grundsätzlich mit in die Sporthalle genommen.

Weitere Räumlichkeiten

- Der Herren-Toilettenbereich ist so gestaltet, dass man an den Pissoirs vorbei in eine Toilettenkabine kommt. Den Kindern und Jugendlichen wird nahegelegt, den Toilettenbereich nur alleine zu nutzen, wenn sich jemand in diesem befindet, ggf. zu warten und eine andere Person, während der eigenen Nutzung, vor dem Toilettenbereich zu platzieren, die das Eintreten anderer verhindert. Es sollte eine Sensibilisierung aller Nutzenden erfolgen.

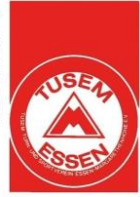
Gelände

- Die Verantwortung seitens der Übungsleitenden etc. des TUSEM endet an der Sporthallentür. Dort sind die Kinder und Jugendlichen von ihren Erziehungsberechtigten bei Bedarf in Empfang zu nehmen.

Verhaltensrichtlinien

Sporthalle an der Planckstraße

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Adresse: Fibelweg 7, 45149 Essen

nutzende Abteilungen: Tischtennis

- findet eine zeitgleiche Nutzung mehrere Abteilungen statt: ja nein
- gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen Kinder- und Erwachsenentraining: ja nein

Nutzungsart: städtische Sporthalle

Ansprechperson:

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bei Nutzung der Sporthalle an der Planckstraße.

Zuwege / Durchgangsverkehr etc.

- Aufgrund des schlecht einsehbaren Zuwegs endet die Verantwortung der Übungsleitenden etc. des TUSEM an der Eingangstür zur Sporthalle. Erziehungsberechtigte holen bei Bedarf ihre Kinder und Jugendlichen dort ab.
- Die Tür der Sporthalle ist jederzeit abgeschlossen zu halten, so dass kein eigenständiges Eintreten von außen möglich ist.

Umkleidebereich

- Die Türen der Umkleidebereiche sind geschlossen zu halten.
- Eine Umkleidekabine dient grundsätzlich als Durchgangsmöglichkeit in die Sporthalle.
- Eine Umkleidekabine ist für Frauen, eine für Herren und eine für männliche Jugendliche reserviert. Weibliche Kinder und Jugendliche nutzen die Umkleidekabine für Frauen, wobei eine gemeinsame Nutzung mit Erwachsenen ausgeschlossen wird.
- Kinder und Jugendliche nehmen ihre Sachen mit den Halleninnenbereich.

Weitere Räumlichkeiten

- Weitere Räume (Abstellräume) sind geschlossen zu halten und werden nicht von Übungsleitenden mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen betreten.

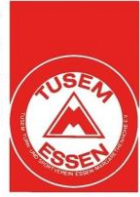
Sonstiges

- Sollten in der Jugendtrainingszeit noch ausreichend freie Tische zur Verfügung stehen, so können erwachsene Mitglieder der Abteilung diese nutzen. Kinder und Jugendliche haben während ihrer Trainingszeit stets Vorrang, ein gemeinsames Training in dieser Zeit findet nicht statt.

Verhaltensrichtlinien

Handballeistungszentrum an der Raumerstraße

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Adresse: Raumerstraße 61, 45144 Essen

nutzende Abteilungen: Handball

- findet eine zeitgleiche Nutzung mehrere Abteilungen statt: ja nein
- gibt es zeitliche Überschneidungen zwischen Kinder- und Erwachsenentraining: ja nein

Nutzungsart: städtische Sporthalle

Ansprechperson: Sandra Schmidt, sandra.schmidt@tusemessen.de

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Verhaltensrichtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen bei Nutzung des Handballeistungszentrums an der Raumerstraße seitens des TUSEM.

Zuwege / Durchgangsverkehr etc.

- Die Halleneingangstür kann nicht abgeschlossen werden. Somit sind die Umkleidekabinen von innen verschlossen zu halten, so dass ein Betreten nur durch die Sporthalle erfolgen kann.

Sportfläche

- Die Sporthallenfläche steht ausschließlich den Nutzenden zur Verfügung. Erziehungsbeauftragte etc. betreten diesen Bereich nicht.

Umkleidebereich

- Seitens der zuständigen Ansprechperson wird stets ein Kabinenbelegungsplan entwickelt und veröffentlicht, aus dem klar ersichtlich ist, welche Handballmannschaft wann welche Umkleidekabine nutzt. Insbesondere wird durch den Belegungsplan bei zeitlichen Überschneidungen von Senioren- und Jugendtraining verhindert, dass eine gleichzeitige Nutzung der Umkleidekabine erfolgt.
- Alle Umkleidekabinen sind von vorne verschlossen zu halten.
- Alle persönlichen Gegenstände (Kleidung, Tasche, Wertsachen...) sind grundsätzlich mit in die Sporthalle zu nehmen, so dass die Umkleidekabine der nächsten Mannschaft leer zur Verfügung steht.
- Die Türen zu den Umkleidekabinen sind bei Nutzung derselben stets schnell wieder zu schließen, da über die Gänge ansonsten eine hohe Einsehbarkeit vorliegt.

Weitere Räumlichkeiten

- Die Kinder und Jugendlichen sind aufgefordert, die Toiletten in ihren jeweils zugewiesenen Umkleidekabinen zu nutzen.
- Der Material- und Besprechungsbereich wird nur nach Aufforderung durch Kinder und Jugendliche betreten. Auch hier sind 1:1-Gespräche zu vermeiden, wenn keine Einsichtnahme von der Sportfläche möglich ist.

- Der (abgetrennte) Massagebereich wird (stets mit einer Hose bekleidet) i.d.R. seitens der Senioren auch ggf. während des Jugendtrainings genutzt. Dieser ist bewusst einsehbar, um 1:1 Situationen dort zu vermeiden.

Gelände

- Die Verantwortung seitens der Übungsleitenden etc. des TUSEM endet an der Sporthallentür. Dort sind die Kinder und Jugendlichen von ihren Erziehungsberechtigten bei Bedarf in Empfang zu nehmen.

E. Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen

Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen

Fußballjugend

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Folgende zusätzliche Regelungen gelten bzgl. des Ehrenkodexes für Übungsleitende, Vorstände und Mitarbeitende:

- Ich bin mir bewusst, dass Autorität nicht etwas ist, das ich einfordern kann, sondern mir von den Kindern und Jugendlichen aufgrund von Authentizität und eines adäquaten Verhaltens zugeschrieben wird.
- Ich verstehe mich als Vorbild für die Kinder und Jugendlichen, insbesondere hinsichtlich meines Umgangs mit Siegen und Niederlagen, der Bewältigung von Konflikten, meines Verhaltens gegenüber außenstehenden Personen, meinem Umgang mit Fehlern, meines Konsums von Suchtmitteln usw.
- Ich erscheine rechtzeitig zum Training, leitet es selbst in Sportkleidung und passe meinen Trainingsplan den Gegebenheiten (Witterung usw.) an.
- Ich kontrolliere die Kabinen vor und nach der Nutzung meiner Mannschaft und melde ggf. Mängel an den Jugendvorstand.
- Ich gehe sorgsam mit dem Vereinseigentum um.
- Ich versuche die Spielerinnen und Spieler in die Trainingsorganisation und den Platzaufbau einzubinden.
- Ich erkläre die Übungen in einer für alle Spielerinnen und Spieler verständlichen Sprache und bin mir bewusst, dass mehrfaches Üben (über einen längeren Zeitraum) notwendig ist, um von einem Lernerfolg der Spielerinnen und Spieler ausgehen zu können. Im Laufe des Lernfortschritts mache ich Übungen korrekt vor.
- Ich gestehe den Spielerinnen und Spielern Fehler zu.
- Ich konzentriere mich im Training auf meine eigene Mannschaft und führe keine Gespräche mit Eltern o.ä.
- Ich räume nach der Trainingseinheit alle Materialien wieder an die vorgesehenen Stellen und halte Ordnung.
- Ich bemühe mich um Aus-, Weiter- und Fortbildungen.
- Ich lobe meine Spielerinnen und Spieler während eines Spiels, feure sie an und kritisiere sie nicht lautstark oder attackiere sie verbal.
- Ich achte darauf, dass alle Spielerinnen und Spieler meines Teams Vereinsmitglieder sind und kläre dies fortlaufend mit dem Fußballjugendvorstand ab. Genauso setze ich nur Spielerinnen und Spieler ein, die über eine gültige Spielberechtigung verfügen.
- Ich fülle den Spielbericht im dfb.net sorgsam aus und verstehe seinen Urkundencharakter.
- Angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter begrüße ich, zeige ihnen die Umkleidekabine und Sorge dafür, dass sie nach dem Spiel bezahlt werden.
- Sollte es Probleme mit Eltern oder Spielern geben, die ich nicht leicht selbst lösen kann, so gebe ich dem Fußballjugendvorstand Bescheid, um von dort Unterstützung zu erhalten.
- Ferner gelten alle Regelungen, die in der „Zusatzvereinbarung der TUSEM Jugendfußballabteilung“ aufgeführt sind.

Folgende zusätzliche Regelungen gelten bzgl. des Ehrenkodexes für Sporttreibende:

- Ich verstehe Trainingseinheiten als eine Herausforderung und als Chance zur eigenen Leistungssteigerung.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Fußballerinnen und Fußballer bewusst.
- Ich grüße andere Spielerinnen und Spieler, Übungsleitende, Verantwortliche oder Eltern und begegne ihnen mit Respekt.
- Ich versuche an jedem Training und Spiel teilzunehmen. Bei Verhinderung melde ich mich frühzeitig bei den Übungsleitenden ab.
- Ich erscheine pünktlich zum Training und zum Treffpunkt.
- Ich verstehe mich als Teil einer Mannschaft: Erfolge können nur gemeinsam erreicht werden.
- Ich werde grundsätzlich keine am Fußballspiel beteiligten Personen (Mitspielende, Übungsleitende, Gegner, Schiedsrichtende, Zuschauende...) in irgendeiner Form verbal attackieren, beleidigen oder tätlich angreifen. Ich verzichte auf Schuldzuweisungen.
- Sollten neue Spielerinnen oder Spieler zur Mannschaft stoßen, bin ich bereit zur Integration und grenze diese nicht aus. Gleiches gilt für schwächere Spielerinnen oder Spieler des Teams.
- Ich gehe sorgsam mit dem Vereinseigentum um, behandle Trainings- und Spielmaterialien (inkl. Spielbekleidung) schonend und gewissenhaft.
- Ich halte den Sportplatz und die Kabinen stets sauber – egal ob es sich um die Sportanlage am Fibelweg oder eine gegnerische Sportanlage handelt.
- Ich verzichte auf den Konsum von Alkohol und Nikotin in Spielkleidung.
- Ich unterstütze jederzeit die Bildung eines Mannschaftsgedanken bzw. eines konkreten Teamspirits.
- Ich bin mir bewusst, dass Konsequenzen bei Fehlverhalten erfolgen können. Möglich sind z.B. Ausschluss vom weiteren Trainingsbetrieb, Suspendierung vom Trainingsbetrieb für eine bestimmte Zeitdauer, Streichung aus dem Spielkader für eine bestimmte Anzahl von Spielen.
- Ich bin mir bewusst, dass ich mich stets an den Jugendfußballvorstand wenden kann, wenn ich selbst Interesse habe, mich als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter zu engagieren.
- Mir ist bewusst, dass ich mich im Rahmen von Partizipationsmöglichkeiten in die Mannschafts- und Vereinsarbeit einbringen kann. Möglich sind hier z.B. die Mitplanung und Organisation von Mannschaftsveranstaltungen, das Helfen bei Vereinsveranstaltungen, das Schreiben von Mannschafts- oder Spielberichten für die Öffentlichkeitsarbeit usw.
- Ich versuche mein Verhalten vor den hier aufgeführten Regeln und Grundsätzen stets zu reflektieren.

Folgende zusätzliche Regelungen gelten bzgl. des Ehrenkodexes für Erziehungsberechtigte:

- Wir helfen bei mannschaftsinternen Veranstaltungen in der Planung, Organisation, Durchführung und Nachbearbeitung.
- Wir helfen bei Veranstaltungen der Jugendfußballabteilung, wie z.B. der Turnierwoche oder Hallenturnieren usw.

- Wir ermöglichen es, dass die Kinder und Jugendlichen zu den Spielorten gelangen, übernehmen „Fahrdienste“ gerade bei Auswärtsspielen und waschen die Spielkleidung.
- Wir geben unsere Kontaktdaten an die Übungsleitenden weiter.
- Fußball ist ein Mannschaftssport – wir schreiben Erfolge und Misserfolge nicht einzelnen Kindern, weder dem eigenen noch einem fremden, zu.
- Wir bringen unseren Kindern bei, sich alleine umziehen zu können und betreten daher die Umkleidekabinen nicht.
- Wir motivieren die Mannschaft durch positive Kurzurufe und Applaus, unterlassen negative Zwischenrufe und kritisieren die Übungsleitenden nicht in langen Diskussionen oder gar Spieltagsanalysen.
- Wir akzeptieren, dass die sportlichen Entscheidungen und fußballerische Kompetenz ganz bei den Übungsleitenden liegen. Wir sehen daher von taktischen oder fußballerischen Ratschlägen und Zurufen während des Spiels ab.
- Wir sind uns bewusst, dass wir uns jederzeit an den Jugendvorstand wenden können, wenn wir selbst Interesse hätten, uns als Übungsleitende zu engagieren bzw. diese zu unterstützen.
- Wir halten während des Spiels Abstand zum Sportfeld, betreten nicht den Innenraum.
- Wir kommen unserer Vorbildrolle nach und halten uns an den Fair-Play-Gedanken. Daher vermeiden wir auch Diskussionen und Konflikte mit den Gegnern.
- Wir sind uns bewusst, dass wir bei Fehlverhalten am Spielfeldrand die Sportanlage verlassen müssen.
- Wir gestehen allen am Spiel beteiligten Personen (Spielerinnen und Spieler, Übungsleitende, Gegner und Schiedsrichter) Fehler zu.
- Wenn wir Gesprächsbedarf mit den Übungsleitenden haben, so sprechen wir einen Termin ab und „überfallen“ diese nicht nach Spielen oder Trainingseinheiten. Sollten wir weiterhin Gesprächsbedarf haben, so wissen wir, dass wir uns an die zuständigen Personen des Jugendvorstandes wenden können.

Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen

Handball

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Handball als Kontaktsportart

Da Handball eine Kontaktsportart ist, gebührt der Sensibilisierung in diesem Kontext eine besondere Bedeutung. Übungsleitende werden daher besonders geschult und die Grenzen des eigenen Körpers und die Respektierung der Grenzen anderer besitzen einen besonderen Stellenwert.

Perspektivgespräche

Im letzten Drittel der Saison erfolgen die Perspektivgespräche mit den Spielern für die neue Saison. Die Gespräche werden von dem sportlichen Leiter Leistungssport / Jugendkoordinator und dem jeweiligen Trainer geführt. Sie dienen der Transparenz und geben allen Seiten die Möglichkeit, ihre Einschätzungen kundzutun. Entwicklungsgespräche sind daneben jederzeit nach Absprache mit dem Trainer / Jugendkoordinator etc. möglich.

Folgende zusätzliche Regelungen gelten bzgl. des Ehrenkodexes für Übungsleitende, Vorstände und Mitarbeitende:

Hiermit verpflichte ich mich,

- jede Trainingseinheit wahrzunehmen und diese vorzubereiten.
- als Trainer die Verantwortung für die Spieltagsorganisation zu übernehmen.
- aktiv zur Teamarbeit und zum Zusammenhalt innerhalb des Trainerteams beizutragen und gemeinsame Ziele zu unterstützen.
- als Trainer meinen Spielern regelmäßig und aktiv Feedback zu geben.
- proaktiv und konstruktiv mit den Eltern meiner Jugendspieler zu kommunizieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Grenzen des sportlichen Bereichs gewahrt bleiben, aus dem die Eltern herausgehalten werden sollten.
- mich fortzubilden und an Fortbildungen teilzunehmen.
- als Trainer meine Spieler nicht ohne Rücksprache (sportlicher Leiter, Jugendwart, Vorstand) zu sanktionieren
- die Philosophie der TUSEM Handballabteilung zu respektieren.

Folgende zusätzliche Regelungen gelten bzgl. des Ehrenkodexes für Sporttreibende:

- Als leistungsorientierter Handballer beginnt die Vorbereitung auf ein Meisterschaftsspiel bereits am Tag davor, deshalb trinke ich am Vorabend keinen Alkohol und Sorge für ausreichend Schlaf.
- Vereinseigenes Eigentum wie Spieltrikots, Spielhosen und Trainingsmaterial sind geliehen und bleiben Eigentum der Abteilung. Nach dem Ende der Saison sind diese Sachen unaufgefordert an den Jugendkoordinator zurückzugeben.
- Ich achte auf Sauberkeit in der Halle, Umkleide und Bank.
- Ich bin immer pünktlich und vorbereitet zu den Trainingseinheiten.
- Ich bemühe mich jedes Training wahrzunehmen.
- Meine Trainingsbeteiligung beeinflusst meine Einsatzzeiten.
- Ob ich spiele oder nicht, ich supporte mein Team.

- Ich lerne meine schulischen Aufgaben zu organisieren und so kein Training zu verpassen. In Ausnahmefällen stimme ich mich frühzeitig (mind. 3 Tage vorher) mit meinem Trainer ab.
- Langfristige Termine gebe ich eine Woche vorher zur leichteren Trainingsplanung an.
- Sollte ich ein Training nicht wahrnehmen können, rufe ich meinen Trainer so früh wie möglich an.
- Bei Verzögerungen der Anfahrt (Stau, Bus fällt aus, etc.) rufe ich den Trainer sofort an.
- Ich verpflichte mich, ein Vorbild für die jüngeren Spieler zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu achten und nach den Regeln des Fair-Plays zu handeln.
- Zu Spielen und öffentlichen Terminen, bei denen ich den Verein repräsentiere, trage ich TUSEM-Kleidung
- Wenn ich Gesprächsbedarf habe, wende ich mich an meinen Trainer bzw. an den Jugendkoordinator/Jugendwart oder den Abteilungsvorstand/Sportlichen Leiter.
- Ich achte darauf, dass mein Ball regelmäßig gereinigt wird. Harz wird nur am Ball verwendet und nicht an Türgriffen, Bänken etc...
- Nach Training bzw. Spiel räume ich auf und helfe ggf. beim Entfernen von Harz. Mit dem Abteilungsbus gehe ich verantwortungsbewusst um und hinterlasse ihn sauber und ordentlich
- Die Missachtung dieser Grundregeln kann zu einer schriftlichen Abmahnung führen. Eine zweite schriftliche Abmahnung wird nicht mehr erfolgen und wird zu einem Ausschluss führen.
- Verbands- bzw. Ordnungsstrafen (z.B. rote/blau Karte wegen Tätlichkeit oder persönlicher Beleidigung) werden vom Sportler zurückgefordert, sofern sie tatsächlich berechtigt waren.

Folgende zusätzliche Regelungen gelten bzgl. des Ehrenkodexes für Erziehungsberechtigte:

- Wir bringen uns in die Vereinsarbeit mit ein, zum Beispiel Hilfe beim Verkauf oder bei Fahrdiensten.
- Wir unterstützen den Trainer und das Team, ganz gleich, ob wir gewinnen oder verlieren.
- Ein Elternvertreter unterstützt Trainer und das Team als Mannschaftsbetreuer bei organisatorischen Aufgaben. Alle anderen Eltern unterstützen den Mannschaftsmanager bestmöglich.
- Wir unterstützen laut, emotional, engagiert – aber sind dabei immer sportlich fair.
- Während eines Spiels gibt es nur einen Coach – den Coach des Teams!
- Akzeptanz der Trainerentscheidungen (Aufstellung, Taktik, Einsatz der Spieler, Trainingsansetzungen...)
- Akzeptanz der Vereinsentscheidungen (Trainingszeiten, Hallen, Trainer,)
- Beitrag und Sonderbeitrag decken unsere Kosten bei weitem nicht, Kostenbeteiligung an zusätzlichen Events ist erforderlich
- Entsprechend des Trainer Codex: Gespräche mit dem Trainer nicht am Spieltag und nur nach Vereinbarung.
- Abmeldungen der (minderjährigen) Spieler vom Training oder Spiel, immer so früh wie möglich.
- Der Trainer ist der erste Ansprechpartner der Eltern. Sollte darüber hinaus Abstimmung notwendig sein, steht der Jugendkoordinator als erster Ansprechpartner zur Verfügung und zieht nach Bedarf auch den Abteilungsvorstand hinzu.

Abteilungsspezifische Verhaltensregelungen

Volleyball

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



Die folgenden abteilungsspezifischen Verhaltensregelungen gelten in Anlehnung an die entsprechenden Ehrenkodexe und Verhaltensrichtlinien im TUSEM Essen e.V. zusätzlich in der Volleyball-Abteilung.

Personalauswahl

- Die Volleyballabteilung verlangt von ihren potenziellen Übungsleitungen entsprechend vorgegebene Qualitätsnachweisen.

Kommunikation

- Die abteilungsinterne Kommunikation zwischen Mitgliedern und Vorstand erfolgt elektronisch per E-Mail bzw. Kurabu.
- An- und Absagen zum Training oder zu Spielen erfolgen über die App SpielerPlus.

Erste-Hilfe

- Alle Übungsleitenden besitzen den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses, da dieser Bestandteil der Übungsleiterausbildung im Volleyball ist.